



2018/0082(COD)

20.7.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE 337 - 678

Entwurf eines Berichts

Paolo De Castro

(PE623.672v01-00)

Unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der
Lebensmittelversorgungskette

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2018)0173 – C8-0139/2018 – 2018/0082(COD))

Änderungsantrag 337
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Ein Käufer storniert die Bestellung **verderblicher Lebensmittelерzeugnisse** so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Geänderter Text

b) Ein Käufer storniert die Bestellung **von Erzeugnissen** so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Or. pt

Änderungsantrag 338
Angélique Delahaye

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Ein Käufer storniert die Bestellung **verderblicher Lebensmittelерzeugnisse** so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Geänderter Text

b) Ein Käufer storniert die Bestellung **von Lebensmittelерzeugnissen** so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Or. en

Änderungsantrag 339
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher **Lebensmittelerzeugnisse** so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Geänderter Text

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher **Waren** so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Or. en

Änderungsantrag 340

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher Lebensmittelerzeugnisse so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Geänderter Text

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher Lebensmittelerzeugnisse **einseitig** so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse **zum selben Preis** findet.

Or. en

Änderungsantrag 341

Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher Lebensmittelerzeugnisse so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet

Geänderter Text

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher Lebensmittelerzeugnisse **einseitig** so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen

werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Or. en

Änderungsantrag 342 **Hilde Vautmans**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher Lebensmittelerzeugnisse so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Geänderter Text

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher Lebensmittelerzeugnisse **einseitig** so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass die Vertragsfreiheit auch weiterhin Bestand haben muss. Den Parteien muss es möglich sein, auch Ad-hoc-Vereinbarungen zu treffen. Die einseitige Stornierung muss untersagt werden.

Änderungsantrag 343 **Marijana Petir**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher Lebensmittelerzeugnisse so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder

Geänderter Text

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher **Agrar- oder** Lebensmittelerzeugnisse so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative

Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Or. hr

Änderungsantrag 344 Tibor Szanyi

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher Lebensmittelerzeugnisse so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet.

Geänderter Text

b) Ein Käufer storniert die Bestellung verderblicher Lebensmittelerzeugnisse so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet, **nicht eingeschlossen sind Fälle, in denen die Parteien eine einvernehmliche Vereinbarung treffen.**

Or. en

Änderungsantrag 345 Paolo De Castro, Nicola Caputo, Ricardo Serrão Santos, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ein Käufer **ändert** einseitig **und rückwirkend die** Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards oder die Preise für die Lebensmittelerzeugnisse.

Geänderter Text

c) Ein Käufer **erlegt** einseitig **Änderungen der** Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards oder die Preise für die **landwirtschaftlichen Erzeugnisse und** Lebensmittelerzeugnisse **oder die mit diesen Erzeugnissen verbundenen Dienstleistungen auf.**

Änderungsantrag 346

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ein Käufer ändert einseitig und rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards **oder** die Preise für die Lebensmittelerzeugnisse.

Geänderter Text

c) Ein Käufer ändert einseitig und rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards **und** die Preise für die **landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Lebensmittelerzeugnisse oder die einschlägigen Zahlungsbedingungen**.

Or. en

Änderungsantrag 347

Mairead McGuinness, Sofia Ribeiro, Michel Dantin, Angélique Delahaye, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Nuno Melo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ein Käufer ändert einseitig und rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards **oder** die Preise für die Lebensmittelerzeugnisse.

Geänderter Text

c) Ein Käufer ändert einseitig und rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards, die Preise für die Lebensmittelerzeugnisse **oder die einschlägigen Zahlungsbedingungen**.

Or. en

Änderungsantrag 348

Marijana Petir

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Ein Käufer ändert einseitig und rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards oder die Preise für die Lebensmittelerzeugnisse.

Geänderter Text

c) Ein Käufer ändert einseitig und rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards oder die Preise für die ***Agrar- oder*** Lebensmittelerzeugnisse.

Or. hr

Änderungsantrag 349

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jan Huitema, Jean Arthuis, Hilde Vautmans

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Ein Käufer ändert einseitig und rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards oder die Preise für die Lebensmittelerzeugnisse.

Geänderter Text

c) Ein Käufer ändert einseitig und rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards oder die Preise für die ***landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die*** Lebensmittelerzeugnisse.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Gegenstand auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittelerzeugnisse begrenzt werden.

Änderungsantrag 350

Norbert Erdős

Vorschlag für eine Richtlinie

PE623.674v01-00

8/169

AM1155564DE.docx

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ein Käufer ändert einseitig und rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards oder die Preise für die Lebensmittelerzeugnisse.

Geänderter Text

c) Ein Käufer ändert einseitig und **in bestimmten Fällen** rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards oder die Preise für die Lebensmittelerzeugnisse.

Or. hu

Änderungsantrag 351 Ivari Padar

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ein Käufer ändert einseitig und rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards oder die Preise für die Lebensmittelerzeugnisse.

Geänderter Text

c) Ein Käufer ändert einseitig und rückwirkend die Bedingungen der Liefervereinbarung in Bezug auf Häufigkeit, **Art**, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, die Qualitätsstandards oder die Preise für die Lebensmittelerzeugnisse.

Or. et

Änderungsantrag 352 Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Handelspraktiken zwischen Unternehmen, bei denen ein Liefervertrag rückwirkend geändert wird.

Or. pt

Änderungsantrag 353
Michel Dantin, Angélique Delahaye

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Ein Käufer erhält von einem Lieferanten einen Vorteil oder versucht, von ihm einen Vorteil zu erlangen, für den keine bzw. eine in Anbetracht des Wertes offensichtlich unverhältnismäßige Gegenleistung oder kommerzielle Dienstleistung erbracht wird.

Or. fr

Begründung

Hiermit soll eine Handelspraktik für unlauter erklärt werden, bei der ein Vorteil erlangt oder der Versuch der Erlangung eines Vorteils unternommen wird, für den keine bzw. eine in Anbetracht des Wertes offensichtlich unverhältnismäßige Gegenleistung oder kommerzielle Dienstleistung erbracht wird.

Änderungsantrag 354
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Ein Käufer macht in der Folge Zahlungen geltend, für die keine Gegenleistungen erbracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 355
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Ein Käufer macht Zahlungen geltend, für die keine Gegenleistung erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 356
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Ein Lieferant oder Käufer verstößt gegen das grundsätzliche Verbot des Verkaufs oder Kaufs unter dem Einstandspreis.

Or. hu

Änderungsantrag 357
Albert Deß, Peter Jahr, Norbert Lins, Jens Gieseke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Einseitige Aufkündigung der Lieferverträge in Zeiten fallender Preise.

Or. de

Änderungsantrag 358
Michel Dantin, Angélique Delahaye

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Ein Käufer erhält von einem Lieferanten besondere Bedingungen oder versucht, von ihm besondere Bedingungen zu erhalten, indem er ihm droht, seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Lebensmittelerzeugnisse ganz oder teilweise auszulisten.

Or. fr

Begründung

Hiermit soll eine Handelspraktik für unlauter erklärt werden, bei der besondere Bedingungen gewährt werden oder der Versuch der Erlangung besonderer Bedingungen unternommen wird, indem dem Lieferanten gedroht wird, seine Erzeugnisse ganz oder teilweise auszulisten.

Änderungsantrag 359

Albert Deß, Peter Jahr, Norbert Lins, Jens Gieseke

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Rabattsysteme und Listungsgebühren.

Or. de

Änderungsantrag 360

Albert Deß, Peter Jahr, Norbert Lins, Jens Gieseke

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Zusammenschluss zu Einkaufsgemeinschaften von Einzel- und Großhandel.

Or. de

Änderungsantrag 361
Albert Deß, Peter Jahr, Norbert Lins, Jens Gieseke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*cd) Vorschriften vom Käufer zu
Umweltschutz- und Tierschutzstandards,
die über die bestehenden gesetzlichen
Vorschriften hinausgehen.*

Or. de

Änderungsantrag 362
Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) *Ein* Lieferant bezahlt für *die*
Verschwendung von
Lebensmittelerzeugnissen, die in den
Räumlichkeiten des Käufers *auftritt* und
nicht durch Fahrlässigkeit oder
Verschulden des Lieferanten verursacht
wird.

d) *Der* Lieferant bezahlt für *falsche*
Aufbewahrungs- oder
Vermarktungsbedingungen von
Lebensmittelerzeugnissen, die *die*
Sicherheit der Verbraucher gefährden
können, in den Räumlichkeiten des
Käufers *auftreten* und nicht durch
Fahrlässigkeit oder Verschulden des
Lieferanten verursacht *werden*.

Or. it

Begründung

Mit dieser Änderung soll der Begriff „Verschwendung“ genauer definiert werden, wenn ein Käufer den Lieferanten auffordert, für die Bedingungen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Vermarktung oder Aufbewahrung aufzukommen, und der Verderb der Lebensmittel nicht auf Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist.

Änderungsantrag 363

Mairead McGuinness, Sofia Ribeiro, Michel Dantin, Angélique Delahaye, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Nuno Melo

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, die **in den Räumlichkeiten** des Käufers **auftritt und** nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

Geänderter Text

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, die **erfolgt, nachdem die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittelerzeugnisse in das Eigentum** des Käufers **übergegangen sind, und die** nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

Or. en

Änderungsantrag 364
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, die **in den Räumlichkeiten** des Käufers **auftritt und** nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

Geänderter Text

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von **landwirtschaftlichen Erzeugnissen und** Lebensmittelerzeugnissen, die **erfolgt, nachdem die Erzeugnisse in das Eigentum** des Käufers **übergegangen sind, und die** nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

Or. en

Änderungsantrag 365
Marco Zullo, Rosa D'Amato, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, die **in den Räumlichkeiten** des Käufers **auftritt und** nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

Geänderter Text

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, die **erfolgt, nachdem die Erzeugnisse in das Eigentum** des Käufers **übergegangen sind, und die** nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

Or. en

Änderungsantrag 366 Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, die **in den Räumlichkeiten** des Käufers **auftritt und** nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

Geänderter Text

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, die **erfolgt, nachdem die Erzeugnisse in das Eigentum** des Käufers **übergegangen sind, und die** nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

Or. en

Änderungsantrag 367 Susanne Melior

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, die in den Räumlichkeiten des Käufers auftritt und

Geänderter Text

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, **die termingerecht und in der vertraglich**

nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

vereinbarten Qualität geliefert wurden und die in den Räumlichkeiten des Käufers auftritt und nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

Or. de

Begründung

Präzisierung

Änderungsantrag 368 **Othmar Karas**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, die in den Räumlichkeiten des Käufers auftritt und nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

Geänderter Text

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von **termingerecht und in der vertraglich vereinbarten Qualität gelieferten** Lebensmittelerzeugnissen, die in den Räumlichkeiten des Käufers auftritt und nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wird.

Or. en

Änderungsantrag 369 **Marijana Petir**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, die in den Räumlichkeiten des Käufers auftritt und nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht

Geänderter Text

d) Ein Lieferant bezahlt für die Verschwendung von **Agrar- oder** Lebensmittelerzeugnissen, die in den Räumlichkeiten des Käufers auftritt und nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht

wird.

wird.

Or. hr

Änderungsantrag 370
Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer verkauft ein Erzeugnis für weniger als 110 % des Einkaufspreises und es handelt sich dabei nicht um verkaufsfördernde Maßnahmen. Verkaufsfördernde Maßnahmen erstrecken sich höchstens über 30 Tage und der Warenpreis wird um höchstens ein Drittel des Preises, der gilt, wenn keine verkaufsfördernden Maßnahmen betrieben werden, gesenkt. Der Lieferant bringt die verkaufsfördernden Maßnahmen bei höchstens 25 % des gekauften Volumens zur Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 371
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Wirtschaftsteilnehmer tätigt einen Verlustverkauf. Als Verlustverkauf von Lebensmitteln und Lebensmittelerzeugnissen gilt, wenn der Verkaufspreis abzüglich des proportionalen Anteils von auf der Rechnung angegebenen Nachlässen unter dem auf der Rechnung angegebenen Einkaufspreis liegt oder wenn der

Verkaufspreis eines vom Verkäufer hergestellten Erzeugnisses zuzüglich etwaiger indirekter Steuern auf die Transaktion unter den tatsächlichen Herstellungskosten liegt. Änderungen an korrigierten Rechnungen, die nach dem angegebenen Zeitraum ausgestellt wurden, werden nicht berücksichtigt, und Lohn- oder Bonuszahlungen jeglicher Art, die eine Zahlung für erbrachte Dienstleistungen darstellen, werden nicht vom Einkaufspreis abgezogen. In keinem Fall dürfen den Käufern gemeinsame Angebote unterbreitet oder Prämien gezahlt werden, um das Verlustverkaufsverbot zu umgehen.

Or. es

Änderungsantrag 372
Susanne Melior, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer verkauft Lebensmittelerzeugnisse unter dem Einkaufspreis weiter. Ausnahmen davon sind zugelassen bei verderblichen Lebensmittelerzeugnissen und solchen, deren Mindesthaltbarkeitsdatum in wenigen Tagen erreicht wird.

Or. de

Begründung

Die Verschwendung von Lebensmitteln soll reduziert werden.

Änderungsantrag 373
James Nicholson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) Ein Käufer verkauft
Lebensmittelerzeugnisse unter dem
Erzeugerpreis, um den Absatz anderer
Waren zu fördern.**

Or. en

Änderungsantrag 374

Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) Ein Käufer verkauft
landwirtschaftliche Erzeugnisse oder
Lebensmittelerzeugnisse unter Preis.**

Or. en

Begründung

Das ist die im Agrarsektor am häufigsten vorkommende Beschwerde. Ihr sollte in dieser Richtlinie Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 375

**Mairead McGuinness, Sofia Ribeiro, Marijana Petir, Angélique Delahaye, Peter Jahr,
Herbert Dorfmann, Nuno Melo**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) Ein Käufer verkauft zu
Vermarktungszwecken bestimmte
Produkte mit Verlust, und den Verlust
bzw. die Kosten trägt letztendlich der
Lieferant.**

Änderungsantrag 376
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Ein Käufer verkauft landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittelerzeugnisse unter dem Einkaufspreis, um den Verkauf anderer Produkte zu fördern (d. h. Lockware wird mit Verlust verkauft).

Or. en

Änderungsantrag 377
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Einem Lieferanten wird ein Preis gezahlt, der unter den Herstellungskosten liegt.

Or. es

Änderungsantrag 378
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Ein Käufer verkauft ein Erzeugnis zu einem Preis weiter, der unter dem

Einkaufspreis liegt.

Or. es

Änderungsantrag 379

Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Maria Gabriela Zoană, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmittelerzeugnissen weigert sich, einen schriftlichen Vertrag mit einem Lieferanten zu schließen oder einem Lieferanten die allgemeinen Verkaufsbedingungen mitzuteilen, oder er teilt sie ihm ohne ausreichend detaillierte oder ausreichend eindeutige Informationen zu den Vertragsbedingungen des Kaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmittelerzeugnissen mit.

Or. en

Änderungsantrag 380

Nicola Caputo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmittelerzeugnissen weigert sich, einen schriftlichen Vertrag mit einem Lieferanten zu schließen oder einem Lieferanten die allgemeinen Verkaufsbedingungen mitzuteilen, oder er teilt sie ihm ohne ausreichend detaillierte

*oder ausreichend eindeutige
Informationen zu den
Vertragsbedingungen des Kaufs von
landwirtschaftlichen Erzeugnissen der
Lebensmittelerzeugnissen mit.*

Or. en

Änderungsantrag 381
Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*da) Ein Käufer verkauft unter Preis
oder bringt Verdrängungspreise zur
Anwendung, um den Wettbewerb
auszuschalten oder seinen Marktanteil zu
steigern, und bietet zu diesem Zweck
Waren unter dem im Liefervertrag
vereinbarten Preis an.*

Or. en

Änderungsantrag 382
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*da) Ein Käufer von
landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder
Lebensmittelerzeugnissen legt einem
Lieferanten die schriftliche
Liefervereinbarung, einschließlich
ausreichend detaillierter, eindeutiger
Angaben zu den Vertragsbedingungen
und den Abnahmebedingungen für
landwirtschaftliche Erzeugnisse und
Lebensmittelerzeugnisse, und die*

allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vor.

Or. en

Änderungsantrag 383
Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Ein Käufer schließt mit einem Lieferanten vor der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse keinen schriftlichen Vertrag ab; dies gilt nicht, wenn eine einschlägige Liefervereinbarung mit dem Käufer besteht, in deren Rahmen ein ordnungsgemäßer Zusatz betreffend die Einzelheiten der Einzellieferung verfasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 384
Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer führt Kommunikations-, verkaufsfördernde oder wirtschaftspolitische Maßnahmen durch, die auch aufgrund ihrer Dauer dem Ansehen von Erzeugnissen schaden oder schaden können, die eine geografische Angabe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 oder der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 tragen.

Begründung

Mit besonderen geografischen Angaben versehene Erzeugnisse werden zahlreichen verkaufsfördernden Maßnahmen unterzogen (z. B. Verlustverkauf, degressive Versteigerung, zu lang andauernde verkaufsfördernde Angebote), die dem Ansehen des betreffenden Produkts wirtschaftlich oder geschäftlich schaden. Mit dieser Maßnahme könnten die Lieferanten nicht nur gegen Produktnachahmungen vorgehen, sondern auch gegen derlei rechtswidrige rufschädigende Maßnahmen.

Änderungsantrag 385

Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Jacques Colombier, Philippe Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

de) Der Käufer ergreift Kommunikations-, verkaufsfördernde und wirtschaftspolitische Maßnahmen, die dem Ansehen von Erzeugnissen schaden könnten, die eine geografische Angabe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 oder der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 tragen.

Or. it

Änderungsantrag 386

Marco Zullo, Rosa D'Amato, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Ein Käufer informiert den Verkäufer nicht über seine Absicht, verkaufsfördernde Tätigkeiten oder Handelstätigkeiten zu betreiben, die sich negativ auf das Ansehen von Produkten mit geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, der

*Verordnung (EG) Nr. 110/2008 oder der
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
auswirken könnten.*

Or. en

Änderungsantrag 387
Marco Zullo, Rosa D'Amato, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Ein Käufer setzt einen Lieferanten nicht von seiner Absicht in Kenntnis, die Erzeugnisse des Lieferanten anders zu behandeln als konkurrierende Marken, die sich im Eigentum des Käufers befinden oder von ihm verwaltet werden, was die Produktleistung, die Platzierung im Handel und die Handelsspanne angeht.

Or. en

Änderungsantrag 388
Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Jacques Colombier, Philippe Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Der Käufer setzt den Lieferanten nicht davon in Kenntnis, dass er konkurrierende Marken, die sich im Eigentum des Käufers befinden oder die er verwaltet, anders behandelt oder dies beabsichtigt. Diese andere Behandlung umfasst wenigstens etwaige Maßnahmen oder besondere Vorgehensweisen des Käufers in Bezug auf Folgendes: a) Liste, b) Verkaufsraum, c) Handelsspannen.

Änderungsantrag 389
Ricardo Serrão Santos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer nimmt einseitig eine Kürzung vor, die mit einer rückwirkenden, nicht vertragsgemäßen Änderung der im Liefervertrag festgelegten Bedingungen in Zusammenhang steht bzw. eine solche darstellt, und er nimmt ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei Minderungen von Rechnungsbeträgen für Warenlieferungen oder die Erbringung von Dienstleistungen vor.

Or. en

Änderungsantrag 390
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer verlangt, dass die Direktzahlungen an den Lieferanten, auf die dieser gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Anspruch hat, vollständig, teilweise oder vorab übertragen werden.

Or. nl

Begründung

Diese Änderung zielt auf das Verbot der Übertragung von Direktzahlungen ab. Dies steht im Einklang mit der Intervention der Europäischen Kommission in den Rechtssachen Harms (C-434/08) und Arts (C-227/16). Die Kommission vertritt darin die Auffassung, dass durch die

Übertragung von Zahlungsansprüchen das eigentliche Ziel der Agrarsubventionen umgangen wird.

Änderungsantrag 391
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Der Käufer führt Vergeltungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durch oder droht, dies zu tun, um seine vertraglichen und gesetzlichen Rechte, darunter das Einreichen von Beschwerden und die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, geltend zu machen.

Or. pt

Änderungsantrag 392
Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) Ein Käufer ergreift wirtschaftliche Maßnahmen gegen den Lieferanten oder droht mit diesen – z. B. die Herausnahme von Produkten aus dem Sortiment, die Beendigung von Diensten der gemeinsamen Datennutzung, überzogene Werbeaktionen, Zahlungsverzögerungen, einseitige Abzüge und/oder Sperrung von Werbung –, um unter den bestehenden Verträgen oder bei Verhandlung eines neuen Vertrags bessere Bedingungen zu erzielen.

Or. en

Änderungsantrag 393

Mairead McGuinness, Sofia Ribeiro, Marijana Petir, Michel Dantin, Angélique Delahaye, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Nuno Melo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) Ein Käufer droht einem Lieferanten geschäftliche Vergeltungsmaßnahmen an oder nimmt derartige Maßnahmen vor, wenn der Lieferant seine vertraglichen und gesetzlichen Rechte geltend macht und zu diesem Zweck etwa Beschwerde einreicht und mit den nationalen Durchsetzungsbehörden zusammenarbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 394

Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Jacques Colombier, Philippe Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Die Abnahme im Rahmen bestehender Verträge wird teilweise oder vollständig reduziert, um eine Änderung eines bestehenden Vertrags oder den Abschluss eines neuen Vertrags zu erzwingen.

Or. it

Änderungsantrag 395

Marco Zullo, Rosa D'Amato, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer legt gegenüber einem Dritten den Inhalt des Liefervertrags oder Geschäftsgeheimnisse offen, die ihm ein Lieferant mitgeteilt hat.

Or. en

Änderungsantrag 396

Laurențiu Rebeaga

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer trägt der Verpflichtung, den Lieferanten ausführlich und unmissverständlich über alle Vertragsklauseln aufzuklären, nicht Rechnung.

Or. ro

Änderungsantrag 397

Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Der Weiterverkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmittelerzeugnissen zum Verlustpreis ist verboten, außer bei Erzeugnissen, deren Verfallsdatum zwei Tage nach dem Verkaufsdatum liegt.

Or. en

Änderungsantrag 398
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) Ein Käufer trägt der
Verpflichtung, den Lieferanten
ausführlich und unzweideutig über alle
Vertragsklauseln aufzuklären, nicht
Rechnung.**

Or. ro

Änderungsantrag 399
Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**dc) Ein Käufer erlegt in Bezug auf
den Wert und die Bedeutung des
Verpflichtungsgegenstands
unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen
auf.**

Or. en

Änderungsantrag 400
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) Ein Käufer wälzt sein
wirtschaftliches Risiko auf unbegründete
und unverhältnismäßige Art und Weise
auf einen Lieferanten ab oder es erfolgt**

ein entsprechender Versuch.

Or. en

Änderungsantrag 401

Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Ein Käufer überträgt sein wirtschaftliches Risiko auf unbegründete oder unverhältnismäßige Art und Weise auf den Lieferanten oder es erfolgt ein entsprechender Versuch.

Or. en

Änderungsantrag 402

Mairead McGuinness, Sofia Ribeiro, Marijana Petir, Michel Dantin, Angélique Delahaye, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Nuno Melo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Ein Käufer gibt vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit der Liefervereinbarung, darunter sensible geschäftliche Informationen, die der Lieferant gegenüber dem Käufer offengelegt hat, vorsätzlich oder auf sonstige Weise an Dritte weiter oder verwendet sie entsprechend missbräuchlich.

Or. en

Änderungsantrag 403

Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Ein Käufer gibt vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit der Liefervereinbarung, darunter sensible geschäftliche Informationen, die der Lieferant gegenüber dem Käufer offengelegt hat, vorsätzlich oder fahrlässig an Dritte weiter oder verwendet sie entsprechend missbräuchlich.

Or. en

Änderungsantrag 404
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Die Erzeugnisse eines Lieferanten werden ohne Einhaltung einer angemessenen Frist, ohne einschlägige schriftliche Begründung und obwohl keine triftigen wirtschaftlichen Gründe vorliegen, nicht mehr gelistet.

Or. en

Änderungsantrag 405
Ivari Padar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Der Käufer verlangt andere als die in den Absätzen 2 Buchstaben b, c, d und e genannten Kosten von dem Lieferanten.

Änderungsantrag 406
Bronis Ropé

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer zahlt dem Lieferanten nicht den EU-Durchschnittspreis.

Or. lt

Änderungsantrag 407
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer löst die Liefervereinbarung einseitig auf.

Or. hr

Änderungsantrag 408
Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Jacques Colombier, Philippe Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Der Käufer gibt vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit dem Liefervertrag, darunter Geschäftsgeheimnisse, die der Lieferant gegenüber dem Käufer offengelegt hat, vorsätzlich oder fahrlässig an Dritte weiter oder verwendet sie nicht

ordnungsgemäß.

Or. it

Änderungsantrag 409
Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Ein Käufer erlegt einseitig Qualitätsstandards auf, die nicht auf geltenden Rechtsvorschriften, Qualitätsregelungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen oder der gängigen Praxis beruhen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen können.

Or. en

Änderungsantrag 410
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Ein Käufer erlegt einem Lieferanten in der Handelsbeziehung vor, während oder nach der Vertragserfüllung in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehende Rechte und Verpflichtungen auf oder es erfolgt ein entsprechender Versuch.

Or. en

Änderungsantrag 411
Matt Carthy

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Käufer zwingt einen Lieferanten oder einen Dritten, mit dem dieser einen Vertrag hat, zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die er anbietet, die vom Lieferanten allerdings nicht angefordert werden und/oder nicht dessen Interessen dienen.

Or. en

**Änderungsantrag 412
Laurențiu Rebegea**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Ein Käufer koppelt den Abschluss einer Handelsvereinbarung an die Zahlung von Jahresgebühren sowie die rückwirkende Anwendung dieser Gebühren.

Or. ro

**Änderungsantrag 413
Marijana Petir**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Ein Käufer schmälert die Menge und/oder den Wert von Agrar- oder Lebensmittelerzeugnissen, die Standardqualität aufweisen, auf intransparente Weise.

Änderungsantrag 414
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Ein Käufer koppelt den Abschluss einer Handelsvereinbarung an die Zahlung von Jahresgebühren sowie die rückwirkende Anwendung dieser Gebühren.

Or. ro

Änderungsantrag 415
Laurențiu Rebegea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Ein Käufer verpflichtet einen Lieferanten unter Verstoß gegen Artikel 101 und 102 AEUV (wettbewerbsbeschränkende Preisabsprache), den Preis von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmittelerzeugnissen zu senken, wenn er feststellt, dass der Erzeuger den Preis in anderen Vertriebsnetzen gesenkt hat.

Or. ro

Änderungsantrag 416
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Ein Käufer verpflichtet einen Lieferanten, den Preis von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmittelerzeugnissen zu senken, wenn er feststellt, dass der Lieferant den Preis in anderen Vertriebsnetzen gesenkt hat.

Or. ro

Änderungsantrag 417
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Ein Käufer bedient sich als Grund für den Widerruf oder die Schwächung der in der Liefervereinbarung niedergelegten Bedingungen auf widersprüchliche Weise des Arguments, Erzeugnisse entsprechen nicht den produktkosmetischen Spezifikationen.

Or. en

Änderungsantrag 418
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Ein Käufer macht den Abschluss der Liefervereinbarung und die geschäftliche Zusammenarbeit von der Kompensation durch Güter und Dienstleistungen abhängig.

Änderungsantrag 419
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Ein Käufer wälzt das Verkaufsrisiko einseitig auf einen Lieferanten ab.

Or. en

Änderungsantrag 420
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) Ein Käufer verweigert einem Lieferanten die Darstellung einer etwaigen differenzierten Behandlung des Lieferanten im Vergleich zu Eigenmarken.

Die Darstellung nach Buchstabe dd (neu) umfasst gegebenenfalls mindestens jede differenzierte Behandlung im Sinne spezifischer Maßnahmen oder eines spezifischen Gebarens im Zusammenhang mit

a) dem Zugang zu personenbezogenen und/oder sonstigen Daten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmittelerzeugnissen erhoben werden,

b) der Listung, Platzierung, Einsortierung oder anderen Faktoren, die sich auf die Kaufentscheidung der Verbraucher

auswirken,

c) der direkten oder indirekten Vergütung für die Inanspruchnahme von Diensten des Käufers,

d) dem Zugang zu oder den Bedingungen für die Inanspruchnahme von Diensten, die direkt mit dem Liefervertrag in Zusammenhang stehen oder als Nebendienstleistungen erbracht werden.

Or. ro

Änderungsantrag 421

Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Jacques Colombier, Philippe Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) Ein Käufer setzt gegenüber einem Lieferanten geschäftliche Vergeltungsmaßnahmen ein, wenn der Lieferant seine vertraglichen und gesetzlichen Rechte geltend macht und zu diesem Zweck etwa Beschwerde einreicht und mit den nationalen Durchsetzungsbehörden zusammenarbeitet.

Or. it

Änderungsantrag 422

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) Ein Käufer bringt übermäßig strenge Kriterien für die Haltbarkeit nach dem Erhalt zur Anwendung, um eine

zuvor vereinbarte Bestellung abzulehnen oder eine Bestellung abzulehnen, die aus Gründen, die nicht der Lieferant zu verantworten hat, nicht schnell genug abgewickelt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 423
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) Ein Käufer verlangt von einem Lieferanten eine Zahlung für Schwund, Verschütten, Bruch oder Diebstahl der Erzeugnisse nach der Auslieferung der Agrar- oder Lebensmittelerzeugnisse und überträgt somit das Geschäftsrisiko auf den Lieferanten.

Or. hr

Änderungsantrag 424
Laurențiu Rebegea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) Ein Käufer verpflichtet einen Lieferanten zur Bezahlung des für die Einrichtung der Verkaufsflächen sowie für den Umschlag oder für den Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder der Lebensmittelerzeugnisse zuständigen Personals.

Or. ro

Änderungsantrag 425
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) Ein Käufer fordert von einem Lieferanten Zahlungen dafür, dass er die Erzeugnisse des Lieferanten anbietet.

Or. en

Änderungsantrag 426
Laurențiu Rebegea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

de) Ein Käufer verpflichtet einen Lieferanten, im Rahmen der folgenden Modelle Kosten für die Logistik und verschiedene Provisionen zu übernehmen: Rabatte, monatliche Provisionsvorauszahlungen, Ermäßigungen für effiziente Akquise, Folgerabatte und neue Rabatte, die zum Monatsende im Rahmen des Gutschriftsverfahrens (Selbstfakturierung) angerechnet werden.

Or. ro

Änderungsantrag 427
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

de) Ein Käufer lehnt es ab, dass ein Lieferant seine vertraglichen Rechte

geltend macht, einschließlich der Einreichung einer Beschwerde und der Zusammenarbeit mit den nationalen Durchsetzungsbehörden, oder er bedroht den Lieferanten mit geschäftlichen Maßnahmen.

Or. ro

Änderungsantrag 428
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

de) Ein Käufer stellt einen Blanko-Schuldschein für übernommene Betriebsmittel aus, ohne dass der Lieferant verpflichtet ist, Sicherheit für die übernommenen, jedoch noch nicht bezahlten Agrar- oder Lebensmittelerzeugnisse zu leisten.

Or. hr

Änderungsantrag 429
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

de) Ein Käufer verpflichtet einen Lieferanten, die finanziellen Kosten ungenauer Prognosen durch den Käufer zu tragen, anhand deren der Lieferant seine Erzeugung im Hinblick auf die prognostizierten Bestellungen plant.

Or. en

Änderungsantrag 430
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

df) Ein Käufer verpflichtet einen Lieferanten durch eine Liefervereinbarung, anderen Abnehmern und/oder Verarbeitern keine Agrar- oder Lebensmittelerzeugnisse zu einem niedrigeren Preis als jenem Preis zu verkaufen, den der Abnehmer und/oder Verarbeiter gezahlt hat.

Or. hr

Änderungsantrag 431
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

df) Ein Käufer droht indirekt oder direkt, die Erzeugnisse eines Lieferanten aus dem Angebot zu nehmen, wenn der Lieferant der Forderung des Käufers nach einer Preissenkung nicht zustimmt oder ihr nicht zustimmen möchte.

Or. en

Änderungsantrag 432
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dg) Ein Käufer verlangt eine Zahlung für die Aufnahme der Agrar- oder Lebensmittelerzeugnisse eines Lieferanten.

Or. hr

**Änderungsantrag 433
Marijana Petir**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d h (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dh) Ein Käufer schickt ausgelieferte nicht verkaufte Erzeugnisse zurück, verlangt eine Zahlung für die Entsorgung derartiger Erzeugnisse, verlangt von dem Lieferanten eine Zahlung für nicht verkaufte Erzeugnisse, deren Haltbarkeitsdauer abgelaufen ist, außer wenn sie dem Händler zum ersten Mal geliefert werden, oder für Erzeugnisse, deren Verkauf vom Lieferanten ausdrücklich gefordert wurde und bei denen der Händler zuvor schriftlich darauf hingewiesen hat, dass es aufgrund des schlechten Umsatzes zu einem Ablauf der Haltbarkeitsdauer kommen kann.

Or. hr

**Änderungsantrag 434
Othmar Karas**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d h (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dh) Ein Käufer gibt nicht verkaufte Lebensmittelerzeugnisse auf Kosten des Lieferanten an diesen zurück und leistet für diese nicht verkauften

Lebensmittelerzeugnisse keine Zahlung.

Or. en

Änderungsantrag 435

Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

di) Ein Käufer eine verlangt eine Zahlung für die Zustellung der Agrar- oder Lebensmittelerzeugnisse außerhalb des vereinbarten Lieferortes.

Or. hr

Änderungsantrag 436

Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dj) Ein Käufer verlangt eine Zahlung für die Aufbewahrung und Handhabung der Agrar- oder Lebensmittelerzeugnisse nach der Lieferung.

Or. hr

Änderungsantrag 437

Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dk) Ein Käufer verlangt eine Zahlung

*für die Ausweitung des Verkaufsnetzes,
die Verbesserung (den Umbau)
bestehender Verkaufsstellen, die
Ausweitung der Lagerkapazitäten oder die
Ausweitung des Vertriebsnetzes.*

Or. hr

Änderungsantrag 438
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d l (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*dl) Ein Käufer macht den Abschluss
oder die Verlängerung der
Liefervereinbarung und die Annahme der
Lieferung von Agrar- oder
Lebensmittelerzeugnissen, die Gegenstand
der Liefervereinbarung sind, von der
Forderung der Erzeugung und Lieferung
von Agrar- oder Lebensmittelerzeugnissen
abhängig, die in Bezug auf die
vereinbarten oder gelieferten Erzeugnisse
als austauschbar angesehen werden
können (Händlermarke).*

Or. hr

Änderungsantrag 439
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d m (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*dm) Ein Käufer verlangt eine Zahlung
für nicht geleistete Dienstleistungen bzw.
für Dienstleistungen, die zwar geleistet
wurden, aber nicht Teil der Vereinbarung
zwischen den Vertragsparteien sind.*

Änderungsantrag 440
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d n (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dn) Ein Käufer verlangt eine Zahlung für einen geringeren Umsatz und Absatz oder eine geringere Marge des Lieferanten aufgrund eines geringeren Absatzes eines bestimmten Agrar- oder Lebensmittelerzeugnisses.

Or. hr

Änderungsantrag 441
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d o (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

do) Ein Käufer verkauft einem Endverbraucher Agrar- oder Lebensmittelerzeugnisse zu einem niedrigeren Preis als einem beliebigen Einkaufspreis entlang der Beschaffungskette dieses Erzeugnisses inklusive Mehrwertsteuer, außer es handelt sich um Erzeugnisse, bei denen der Ablauf der Haltbarkeitsdauer bevorsteht, um Agrar- oder Lebensmittelerzeugnisse, die aus dem Sortiment genommen werden, oder um einen Totalausverkauf aufgrund der Schließung eines Verkaufslokals.

Or. hr

Änderungsantrag 442
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d p (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dp) Ein Käufer handelt eine Zahlung für die Marktforschung aus.

Or. hr

Änderungsantrag 443
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d q (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dq) Ein Käufer macht den Abschluss der Liefervereinbarung und die geschäftliche Zusammenarbeit von der Auferlegung von Verpflichtungen zur Zusammenarbeit bei Preisnachlässen oder Senkungen des Einkaufspreises zulasten des Lieferanten abhängig.

Or. hr

Änderungsantrag 444
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d r (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dr) Ein Käufer verlangt eine Zahlung für den Abschluss der Liefervereinbarung mit dem Lieferanten, die im Hinblick auf die Verwaltungskosten, die von dem Lieferanten zu tragen sind, unverhältnismäßig ist.

Änderungsantrag 445
Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) Ein Käufer fordert von einem Lieferanten Entschädigung für die Kosten, die durch die Bearbeitung von Beschwerden über die Erzeugnisse des Lieferanten entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 446
Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

de) Ein Käufer beendet einen Liefervertrag aus Gründen, die im Liefervertrag nicht als Grund für eine Beendigung genannt werden, oder er spricht eine entsprechende Drohung aus.

Or. en

Änderungsantrag 447
Anthea McIntyre, James Nicholson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Vertrauliche Geschäftsinformationen, die der Lieferant

*gegenüber dem Käufer offengelegt hat,
werden vorsätzlich oder fahrlässig
weitergegeben oder missbräuchlich
verwendet.*

Or. en

Änderungsantrag 448
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*dc) Ein Käufer erlegt einem
Lieferanten die Pflicht auf, die Kosten,
die durch Prognosefehler entstehen, zu
tragen, es sei denn,*

- der Käufer hat diese Prognosen in
gutem Glauben, mit der gebotenen
Sorgfalt und in Absprache mit dem
Lieferanten erstellt,*
- die Liefervereinbarung enthält eine
ausdrückliche, eindeutige Klausel, die
besagt, dass ein vollständiger Ausgleich
nicht angemessen ist.*

Or. en

Änderungsantrag 449
Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*df) Ein Käufer zwingt einen
Lieferanten, ein Erzeugnis, das der
Käufer als Eigenmarke verkaufen wird,
zum selben Preis wie das
Markenerzeugnis des Lieferanten oder zu
einem niedrigeren Preis herzustellen.*

Änderungsantrag 450
Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dg) Ein Käufer berechnet einem Lieferanten eine Gebühr, die direkt oder indirekt mit einer Gebühr für die Listung eines Erzeugnisses in Zusammenhang steht.

Or. en

Änderungsantrag 451
Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dh) Ein Käufer fordert einen Lieferanten auf, während des Lieferzeitraums seine im Rahmen der Lieferkette bestehenden Verfahren zu ändern, es sei denn, der Käufer a) teilt dies innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mit oder b) entschädigt den Lieferanten für alle durch das Versäumnis der Einhaltung einer angemessenen Frist entstehenden Nettokosten.

Or. en

Änderungsantrag 452
Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

di) Ein Käufer schließt mit einem Lieferanten eine Vereinbarung ab, die dazu führen würde, dass der Lieferant pro Liefereinheit einen Betrag erhält, der unter den Erzeugungskosten liegt.

Or. en

**Änderungsantrag 453
Matt Carthy**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d j (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dj) Ein Käufer berechnet dem Lieferanten für die Aufrechterhaltung des Vertrags eine Gebühr.

Or. en

**Änderungsantrag 454
Othmar Karas**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Diese Praktiken sind unbeschadet der Möglichkeit eines Lieferanten, proaktiv eine längere Zahlungsfrist anzubieten, die mit der Richtlinie 2011/7/EU in Einklang steht, verboten.

Or. en

Änderungsantrag 455
Nicola Caputo, Marc Tarabella, Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unnatürlich niedrige Verrechnungspreise verboten sind. Als Grundlage für die Festlegung von Preisen in Verträgen zwischen einem Lieferanten und einem Käufer sollten die Erzeugungskosten dienen, sodass der Verrechnungspreis nicht niedriger sein kann als die Erzeugungskosten des Lieferanten. Die Mitgliedstaaten legen die Verfahren zur Ermittlung der Erzeugungskosten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmittelerzeugnissen fest. Dasselbe gilt bei Lebensmittelerzeugnissen für Händlermarken.

Or. en

Änderungsantrag 456
Marc Tarabella, Tibor Szanyi, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unnatürlich niedrige Verrechnungspreise verboten sind. Als Grundlage für die Festlegung von Preisen in Verträgen zwischen einem Lieferanten und einem Käufer sollten die Erzeugungskosten dienen, sodass der Verrechnungspreis nicht niedriger sein kann als die Erzeugungskosten des Lieferanten. Die Mitgliedstaaten legen die Verfahren zur Ermittlung der Erzeugungskosten von

**landwirtschaftlichen Erzeugnissen und
Lebensmittelerzeugnissen fest.**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt auf das Verbot des Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmittelerzeugnissen zu einem übermäßig niedrigen Preis ab, welcher die am stärksten schutzbedürftigen Lieferanten eines angemessenen Einkommens berauben würde. Das Verbot von übermäßig niedrigen Verrechnungspreisen ergänzt die Sanktionierung eines erheblichen Missverhältnisses. Das Festlegen eines unnatürlich niedrigen Verrechnungspreises sollte daher Sanktionen nach sich ziehen, die sich gezielt auf den gezahlten Preis beziehen, während sich die Sanktionierung des erheblichen Missverhältnisses auf den gesamten Vertrag bezieht.

Änderungsantrag 457

Nicola Caputo, Marc Tarabella, Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die missbräuchliche Ausnutzung des Zustands der wirtschaftlichen Abhängigkeit eines Lieferanten durch einen Käufer oder eine Gruppe von Käufern verboten ist.

Or. en

Änderungsantrag 458

Anthea McIntyre, James Nicholson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Eine Liefervereinbarung zwischen einem Lieferanten und einem Käufer darf keine Bestimmungen enthalten, auf deren Grundlage ein Lieferant einem Einzelhändler Entschädigungszahlungen

für Produktschwund leisten muss.

Or. en

Änderungsantrag 459
Albert Deß, Peter Jahr, Norbert Lins

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, **wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden:**

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind:

Or. de

Änderungsantrag 460
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **folgende** Handelspraktiken verboten sind, **wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden:**

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die folgenden** Handelspraktiken verboten sind:

Or. pt

Änderungsantrag 461
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass **folgende** Handelspraktiken verboten sind, **wenn sie nicht** klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden:

dass **die im Folgenden genannten** Handelspraktiken verboten sind. **Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, diese Praktiken für zulässig zu erklären, so muss er sicherstellen, dass sie zuvor in seiner nach Artikel 1 Absatz 1a erstellten Liste der strittigen, aber zulässigen Praktiken aufgeführt sind und zwischen den Parteien** klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 462

Paolo De Castro, Clara Eugenia Aguilera García, Nicola Caputo, Mairead McGuinness, Ricardo Serrão Santos, Marc Tarabella, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung **oder in zwischen dem Käufer und dem Lieferanten während der Geltungsdauer der Liefervereinbarung geschlossenen Folgevereinbarungen** festgelegt werden **oder wenn sie auf der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Lieferanten vom Käufer beruhen, aufgrund deren der Käufer in die Lage versetzt wird, diese Bedingungen aufzuerlegen:**

Or. en

Änderungsantrag 463

Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden ***oder aber auf einem Missbrauch der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Lieferanten vom Käufer beruhen, auf deren Grundlage der Käufer in die Lage versetzt wird, dem Lieferanten diese Praktiken einseitig aufzuzwingen:***

Or. fr

Begründung

Es sollen die Bedingungen klargestellt werden, unter denen bestimmte Handelspraktiken als zulässig gelten, wenn sie in Liefervereinbarungen klar und eindeutig festgelegt sind und kein Versuch des Käufers sind, die wirtschaftliche Abhängigkeit des Lieferanten auszunutzen und ihm einseitig die Bedingungen des Käufers aufzuzwingen.

Änderungsantrag 464
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden ***oder wenn sie auf der Auferlegung dieser Bedingungen aufgrund einer wirtschaftlichen Abhängigkeit des Lieferanten vom Käufer beruhen:***

Or. hr

Änderungsantrag 465
Marco Zullo, Rosa D'Amato, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden **oder die sich daraus ergebenden Zahlungen nicht ausschließlich mit einschlägigen Kosten des Käufers in Zusammenhang stehen:**

Or. en

Änderungsantrag 466

Susanne Melior, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig **in der Liefervereinbarung** festgelegt werden:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig **zwischen den Handelsparteien in einfacher Schriftform** festgelegt werden:

Or. de

Begründung

Liefervereinbarungen laufen teilweise über mehrere Jahre. Kurzfristig muss es aber auch möglich sein, Anpassungen vorzunehmen, die schriftlich bestätigt werden müssen (z.B. per E-Mail).

Änderungsantrag 467

Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig **in der Liefervereinbarung** festgelegt werden:

dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig **von den Parteien** festgelegt werden:

Or. en

Begründung

In der Praxis schließen die Parteien eine Rahmenvereinbarung ab. Aufgrund der Marktbedingungen und der Kaufentscheidungen der Verbraucher sind möglicherweise Änderungen während der Vertragslaufzeit notwendig. Daher können beim Abschluss einer Vereinbarung unmöglich alle Einzelheiten erfasst werden, zumal diese mitunter für einige Jahre abgeschlossen werden. Daher treffen die Parteien im Laufe eines Jahres bzw. während der Vertragslaufzeit oft Zusatzvereinbarungen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese besondere Handelspraktik auf einer einvernehmlichen Vereinbarung beider Parteien beruht.

Änderungsantrag 468

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jasenko Selimovic, Jan Huitema, Jean Arthuis, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken **verboten sind**, wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken **verbotene Handelsmodalitäten darstellen**, wenn sie nicht klar und eindeutig in der Liefervereinbarung festgelegt werden:

Or. en

Begründung

Im Rahmen dieser Richtlinie sollte sichergestellt werden, dass das nationale Vertragsrecht und die entsprechenden Gepflogenheiten geachtet werden. Daher muss unbedingt dargelegt werden, dass es hier um unfaire Handelsmodalitäten geht.

Änderungsantrag 469

Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig in **der Liefervereinbarung** festgelegt werden:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handelspraktiken verboten sind, wenn sie nicht klar und eindeutig in **dem Liefervertrag** festgelegt werden:

Or. en

Änderungsantrag 470
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Ein Käufer schickt nicht verkaufte Lebensmittelzeugnisse an einen Lieferanten zurück.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Wird nach Artikel 3 Absatz 1 verschoben.

Änderungsantrag 471
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ein Käufer schickt nicht verkaufte **Lebensmittelzeugnisse** an einen Lieferanten zurück.

Geänderter Text

a) Ein Käufer schickt nicht verkaufte **Erzeugnisse** an einen Lieferanten zurück.

Or. pt

Änderungsantrag 472
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ein Käufer schickt nicht verkaufte Lebensmittelzeugnisse an einen Lieferanten zurück.

Geänderter Text

a) Ein Käufer schickt nicht verkaufte – **und insbesondere verderbliche** – Lebensmittelzeugnisse an einen Lieferanten zurück.

Or. fr

Änderungsantrag 473
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ein Käufer schickt nicht verkaufte Lebensmittelzeugnisse an einen Lieferanten zurück.

Geänderter Text

a) Ein Käufer schickt nicht verkaufte **Agrar- oder** Lebensmittelzeugnisse an einen Lieferanten zurück.

Or. hr

Änderungsantrag 474
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ein Käufer schickt nicht verkaufte Lebensmittelzeugnisse an einen Lieferanten zurück.

Geänderter Text

a) Ein Käufer schickt nicht verkaufte **landwirtschaftliche Erzeugnisse und** Lebensmittelzeugnisse an einen Lieferanten zurück.

Or. en

Änderungsantrag 475

Marijana Petir

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Ein Käufer lehnt die Annahme oder Übernahme einer vereinbarten Menge an Agrar- oder Lebensmittelerzeugnissen gemäß der vereinbarten Abnahmeprozesse oder nach der Fälligkeit der Lieferpflicht des Lieferanten ab, außer in begründeten Fällen, die in der Liefervereinbarung festgehalten sind.

Or. hr

**Änderungsantrag 476
Marijana Petir**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Ein Käufer weigert sich, eine vereinbarte und erzeugte Menge an Agrar- oder Lebensmittelerzeugnissen einer Marke zu übernehmen, außer in begründeten Fällen, die in der Liefervereinbarung festgehalten sind.

Or. hr

**Änderungsantrag 477
Marijana Petir**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ac) Ein Käufer verlangt eine Zahlung für Angaben über den Verkauf der

Erzeugnisse des Lieferanten an den Kassen seiner Verkaufsstellen, außer wenn der Lieferant diese Angaben ausdrücklich anfordert.

Or. hr

Änderungsantrag 478
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ad) Ein Käufer streicht Erzeugnisse von der Liste der vereinbarten Erzeugnisse, die der Lieferant dem Käufer liefert, oder verringert die Bestellung eines einzelnen Agrar- oder Lebensmittelerzeugnisses in erheblichem Maße und ohne vorherige schriftliche Ankündigung innerhalb der in der Vereinbarung festgelegten Frist oder innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen, sofern in der Vereinbarung keine Frist festgelegt ist.

Or. hr

Änderungsantrag 479
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Ein Käufer verlangt von einem Lieferanten eine Zahlung dafür, dass er Lebensmittelerzeugnisse des Lieferanten lagert, zum Verkauf anbietet *oder listet*.

b) Ein Käufer verlangt von einem Lieferanten eine Zahlung dafür, dass er *Agrar- oder* Lebensmittelerzeugnisse des Lieferanten lagert, zum Verkauf anbietet *und/oder auf Regalen in den Verkaufsräumen des Verkäufers unterbringt, außer der Lieferant verlangt*

von dem Käufer ausdrücklich, dass er seine Erzeugnisse lagert, zum Verkauf anbietet und/oder auf einem bestimmten Regal in den Verkaufsräumen des Käufers unterbringt.

Or. hr

Änderungsantrag 480
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Ein Käufer verlangt von einem Lieferanten eine Zahlung dafür, dass er **Lebensmittelerzeugnisse** des Lieferanten lagert, zum Verkauf anbietet oder listet.

Geänderter Text

b) Ein Käufer verlangt von einem Lieferanten eine Zahlung dafür, dass er **Erzeugnisse** des Lieferanten lagert, zum Verkauf anbietet oder listet.

Or. pt

Änderungsantrag 481
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Ein Käufer verlangt von einem Lieferanten eine Zahlung dafür, dass er Lebensmittelerzeugnisse des Lieferanten lagert, zum Verkauf anbietet oder listet.

Geänderter Text

b) Ein Käufer verlangt von einem Lieferanten eine Zahlung dafür, dass er **landwirtschaftliche Erzeugnisse und** Lebensmittelerzeugnisse des Lieferanten lagert, zum Verkauf anbietet oder listet.

Or. en

Änderungsantrag 482
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Ein Käufer verlangt von einem Lieferanten eine Zahlung dafür, dass er Lebensmittelzeugnisse des Lieferanten lagert, zum Verkauf anbietet oder listet.

Geänderter Text

b) Ein Käufer verlangt von einem Lieferanten eine Zahlung dafür, dass er Lebensmittelzeugnisse des Lieferanten lagert, zum Verkauf anbietet oder listet.
Diese Praktik kann allerdings gestattet werden, wenn der Käufer in der Lage ist, sicherzustellen, dass der Lieferant eine Rendite erhält.

Or. en

Änderungsantrag 483
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ein Lieferant zahlt für die Werbung für ***Lebensmittelzeugnisse***, die der Käufer verkauft. Veranlasst der Käufer eine Werbeaktion, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an ***Lebensmittelzeugnissen*** voraussichtlich bestellt wird.

Geänderter Text

c) Ein Lieferant zahlt für die Werbung für ***Erzeugnisse***, die der Käufer verkauft. Veranlasst der Käufer eine Werbeaktion, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an ***Erzeugnissen*** voraussichtlich bestellt wird.

Or. pt

Änderungsantrag 484
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ein Lieferant zahlt für die Werbung für Lebensmittelzeugnisse, die der

Geänderter Text

c) Ein Lieferant zahlt für die Werbung für Lebensmittelzeugnisse, die der

Käufer verkauft. Veranlasst der Käufer eine Werbeaktion, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an Lebensmittelzeugnissen voraussichtlich bestellt wird.

Käufer verkauft. Veranlasst der Käufer eine Werbeaktion **mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten**, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an Lebensmittelzeugnissen voraussichtlich bestellt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 485

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ein Lieferant zahlt für die Werbung für Lebensmittelzeugnisse, die der Käufer verkauft. Veranlasst der Käufer eine Werbeaktion, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an Lebensmittelzeugnissen voraussichtlich bestellt wird.

Geänderter Text

c) Ein Lieferant zahlt für die Werbung für **landwirtschaftliche Erzeugnisse oder** Lebensmittelzeugnisse, die der Käufer verkauft. Veranlasst der Käufer eine Werbeaktion, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an **landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder** Lebensmittelzeugnissen voraussichtlich bestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 486

Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ein Lieferant zahlt für die Werbung für Lebensmittelzeugnisse, die der Käufer verkauft. Veranlasst der Käufer

Geänderter Text

c) Ein Lieferant zahlt für die Werbung für **Agrar- oder** Lebensmittelzeugnisse, die der Käufer verkauft. Veranlasst der

eine Werbeaktion, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an Lebensmittelzeugnissen voraussichtlich bestellt wird.

Käufer eine Werbeaktion, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an Lebensmittelzeugnissen voraussichtlich bestellt wird.

Or. hr

Änderungsantrag 487
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ein Lieferant zahlt für die Werbung für **Lebensmittelzeugnisse**, die der Käufer verkauft. Veranlasst der Käufer eine Werbeaktion, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an Lebensmittelzeugnissen voraussichtlich bestellt wird.

Geänderter Text

c) Ein Lieferant zahlt für die Werbung für **landwirtschaftliche Erzeugnisse**, die der Käufer verkauft. Veranlasst der Käufer eine Werbeaktion, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an Lebensmittelzeugnissen voraussichtlich bestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 488
Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ein Lieferant zahlt für die Werbung für Lebensmittelzeugnisse, die der Käufer verkauft. Veranlasst der Käufer eine Werbeaktion, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an Lebensmittelzeugnissen voraussichtlich

Geänderter Text

c) Ein Lieferant zahlt für die **Verkaufsförderung von oder die** Werbung für Lebensmittelzeugnisse, die der Käufer verkauft. Veranlasst der Käufer eine Werbeaktion, so muss der Käufer vor Beginn der Werbeaktion mitteilen, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an

bestellt wird.

Lebensmittelerzeugnissen voraussichtlich bestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 489
Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Ein Lieferant zahlt für Vermarktungsaktionen des Käufers, die im Verkauf von Lebensmittelerzeugnissen unter dem Einstandspreis einschließlich Steuern und Transportkosten bestehen.

Or. fr

Begründung

Le présent amendement vise à introduire et régler le concept de revente à perte dans le droit européen, qui consiste à proposer aux consommateurs des produits à un prix inférieur au prix d'achat effectif payé par l'acheteur à son fournisseur et faire peser le coût de la pratique sur le fournisseur. Le débat devra trancher si cette pratique doit être strictement interdite ou laissée à la liberté contractuelle. Cet amendement n'empêche néanmoins pas les Etats membres à, en vertu de l'article 8 de la présente Directive, édicter des règles nationales plus strictes par rapport à cette pratique, c'est à dire interdire une telle pratique.

Änderungsantrag 490
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Geschäftspartner werden im Wettbewerb getäuscht.

Or. hu

Änderungsantrag 491
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant zahlt für die Vermarktung von **Lebensmittelerzeugnissen** durch den Käufer.

Geänderter Text

d) Ein Lieferant zahlt für die Vermarktung von **Erzeugnissen** durch den Käufer.

Or. pt

Änderungsantrag 492

Marc Tarabella, Tibor Szanyi, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant zahlt für die Vermarktung von Lebensmittelerzeugnissen durch den Käufer.

Geänderter Text

d) Ein Lieferant zahlt für die Vermarktung von **landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder** Lebensmittelerzeugnissen durch den Käufer, **oder das Verlustrisiko aus der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmittelerzeugnissen wird auf den Lieferanten übertragen.**

Or. en

Änderungsantrag 493
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant zahlt für die Vermarktung von Lebensmittelerzeugnissen durch den

Geänderter Text

d) Ein Lieferant zahlt für die Vermarktung von **Agrar- oder** Lebensmittelerzeugnissen durch den

Käufer.

Käufer.

Or. hr

Änderungsantrag 494

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant zahlt für die Vermarktung von Lebensmittelerzeugnissen durch den Käufer.

Geänderter Text

d) Ein Lieferant zahlt für die Vermarktung von **landwirtschaftlichen Erzeugnissen und** Lebensmittelerzeugnissen durch den Käufer.

Or. en

Änderungsantrag 495

Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Ein Lieferant zahlt für die Vermarktung von **Lebensmittelerzeugnissen** durch den Käufer.

Geänderter Text

d) Ein Lieferant zahlt für die Vermarktung von **landwirtschaftlichen Erzeugnissen** durch den Käufer.

Or. en

Änderungsantrag 496

Maria Gabriela Zoană

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

da) Ein Käufer verpflichtet einen Lieferanten unter Verstoß gegen Artikel 101 und 102 AEUV (wettbewerbswidrige Preisabsprache), den Preis bereits gelieferter Lebensmittelerzeugnisse zu senken, wenn er feststellt, dass der Erzeuger den Preis für ein anderes Vertriebsnetz gesenkt hat, auch wenn die Senkung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte;

ein Käufer verpflichtet einen Lieferanten zur Bezahlung des Personals, das mit der Gestaltung der Verkaufsflächen betraut oder für den Umschlag der Erzeugnisse oder deren Verkauf zuständig ist;

ein Käufer verpflichtet einen Lieferanten, im Rahmen der folgenden Modelle Kosten für die Logistik und verschiedene Provisionen zu übernehmen: Rabatte, monatliche Provisionsvorauszahlungen, Ermäßigungen für effiziente Akquise, Folgerabatte und neue Rabatte, die zum Monatsende im Rahmen des Gutschriftsverfahrens (Selbstfakturierung) angerechnet werden;

ein Käufer fordert von einem Lieferanten Zahlungen für die Aufrechterhaltung des Vertrags und die Beibehaltung von Erzeugnissen in seinem Sortiment;

ein Käufer trägt der Verpflichtung, den Lieferanten ausführlich und unmissverständlich über alle Vertragsklauseln aufzuklären, nicht Rechnung;

ein Käufer koppelt den Abschluss einer Handelsvereinbarung an die Zahlung von Jahresgebühren sowie die rückwirkende Anwendung dieser Gebühren;

ein Lieferant wird verpflichtet, die Erzeugnisse ausschließlich an die Plattformen des Käufers zu liefern.

Or. ro

Änderungsantrag 497
Ivari Padar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Der Käufer verhängt gegen den Lieferanten Geldbußen, die dreimal höher sind als der Wert des Geschäfts, und verlangt die Zahlung dieser Geldbußen von dem Lieferanten.

Or. et

Änderungsantrag 498
Laurențiu Rebegea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer wälzt die Kosten für den Transport und die Lagerung der Erzeugnisse auf den Lieferanten ab.

Or. ro

Änderungsantrag 499
Bronis Ropė

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ein Käufer zahlt dem Lieferanten nicht den EU-Durchschnittspreis.

Or. lt

Änderungsantrag 500
Laurențiu Rebeaga

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Ein Käufer verpflichtet den Lieferanten, die Erzeugnisse ausschließlich an die Plattformen des Lieferanten zu liefern.

Or. ro

Änderungsantrag 501
Marco Zullo, Rosa D'Amato, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Praktiken sorgen die Mitgliedstaaten auch dafür, dass Praktiken,

1. in deren Rahmen die wirtschaftlichen Risiken des Käufers auf unbegründete oder unverhältnismäßige Art und Weise auf den Lieferanten abgewälzt werden oder ein entsprechender Versuch erfolgt, oder

2. in deren Rahmen dem Lieferanten vor oder während der Vertragserfüllung in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehende Rechte und Verpflichtungen auferlegt werden oder ein entsprechender Versuch erfolgt, verboten sind.

Or. en

Änderungsantrag 502
Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wird im Zusammenhang mit einer in Absatz 2 genannten Praktik bei einer Durchsetzungsbehörde Beschwerde eingereicht, so liegt die Beweislast dafür, dass die betreffende Handelspraktik klar und eindeutig im Liefervertrag geregelt ist, beim Käufer.

Or. en

Änderungsantrag 503
Beata Gosiewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wird im Zusammenhang mit einer in Absatz 2 genannten Praktik bei einer Durchsetzungsbehörde Beschwerde eingereicht, so liegt die Beweislast dafür, dass die betreffende Handelspraktik klar und eindeutig im Liefervertrag geregelt ist, beim Käufer.

Or. en

Änderungsantrag 504
Zbigniew Kuźmiuk, Stanisław Ożóg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wird im Zusammenhang mit einer in Absatz 2 genannten Praktik bei einer

Durchsetzungsbehörde Beschwerde eingereicht, so liegt die Beweislast dafür, dass die betreffende Handelspraktik klar und eindeutig im Liefervertrag geregelt ist, beim Käufer.

Or. en

Änderungsantrag 505

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wird im Zusammenhang mit einer in Absatz 2 genannten Praktik bei einer Durchsetzungsbehörde Beschwerde eingereicht, so liegt die Beweislast dafür, dass die betreffende Handelspraktik klar und eindeutig in der Liefer- oder Handelsvereinbarung geregelt ist, beim Käufer.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass die Beweislast dafür, dass die Liefer- oder Handelsvereinbarung die betreffende Handelspraktik umfasst, beim Käufer liegt, zumal dieser im Gegensatz zu den einzelnen Landwirten über ausreichende Ressourcen und Informationen verfügen dürfte.

Änderungsantrag 506

Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wird im Zusammenhang mit einer in Absatz 2 genannten Praktik bei einer Durchsetzungsbehörde eine Beschwerde eingereicht, so trägt der Käufer die

***Beweislast dafür, dass diese
Geschäftspraktik klar und eindeutig in
der Liefervereinbarung geregelt ist.***

Or. fr

Begründung

Hiermit soll klargestellt werden, dass im Fall einer Beschwerde der Käufer die Beweislast dafür trägt, dass die betreffende Geschäftspraktik klar und eindeutig in der Liefervereinbarung geregelt ist.

Änderungsantrag 507
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Nachweisvorschriften

***Dem Käufer obliegt der Nachweis, keine
unlauteren Handelspraktiken im Sinne
des Artikels 3 angewandt zu haben.***

Or. fr

Änderungsantrag 508
Paolo De Castro, Nicola Caputo, Michel Dantin, Mairead McGuinness, Ricardo Serrão Santos, Marc Tarabella, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,
dass die in Absatz 2 Buchstaben b, c und
d genannten Handelspraktiken verboten
sind, wenn die einschlägigen Zahlungen
des Lieferanten an den Käufer nicht mit
den Kosten des Käufers in
Zusammenhang stehen.***

Änderungsantrag 509

Norbert Erdős

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten definieren die Benennungen „Käufer“, „Beschwerdeführer“, „geschädigte Partei“, „Lieferant“ und „verletzende Partei“ auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zivilgesetzbücher oder ihrer anderen einschlägigen Rechtsnormen.

Or. hu

Änderungsantrag 510

Michel Dantin, Angélique Delahaye

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Verlangt der Käufer in den in Absatz 2 Buchstaben b, c und d beschriebenen **Fälle** eine Zahlung, so muss der Käufer **dem Lieferanten auf dessen Verlangen** – je nach Sachlage – eine Schätzung der Zahlungen je Einheit oder insgesamt und in den in Absatz 2 Buchstaben b und d beschriebenen Fällen auch eine Kostenschätzung sowie die Grundlage für diese Schätzung vorlegen.

(3) Verlangt der Käufer in den in Absatz 2 Buchstaben b, c und d beschriebenen **Fällen** eine Zahlung, so muss der Käufer **i) den Zahlbetrag genau den von ihm erbrachten Dienstleistungen und den ihm entstandenen Kosten zuordnen und ii) dem Lieferanten** – je nach Sachlage – eine Schätzung der Zahlungen je Einheit oder insgesamt und in den in Absatz 2 Buchstaben b und d beschriebenen Fällen auch eine Kostenschätzung sowie die Grundlage für diese Schätzung vorlegen.

Or. fr

Begründung

Hiermit soll klargestellt werden, dass Zahlungen aufgrund der in Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Praktiken genau den vom Käufer erbrachten Dienstleistungen und den ihm entstandenen Kosten zuzuordnen sind.

Änderungsantrag 511 Tibor Szanyi

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Verlangt der Käufer in den in Absatz 2 Buchstaben b, c und d beschriebenen Fälle eine Zahlung, so muss der Käufer dem Lieferanten auf dessen Verlangen – je nach Sachlage – eine Schätzung der **Zahlungen je Einheit oder insgesamt und in den in Absatz 2 Buchstaben b und d beschriebenen Fällen auch eine Kostenschätzung sowie die Grundlage für diese Schätzung vorlegen.**

Geänderter Text

(3) Verlangt der Käufer in den in Absatz 2 Buchstaben b, c und d beschriebenen Fälle eine Zahlung, so muss der Käufer dem Lieferanten auf dessen Verlangen – je nach Sachlage – eine Schätzung der **Gesamtzahlung vorlegen, die anhand einheitlicher Parameter, etwa des Preises und der erbrachten Dienstleistungen, vorgenommen wird.**

Or. en

Begründung

Wird die Berechnung der Werbe- oder Vermarktungskosten offengelegt, könnte es zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs kommen, während die Festlegung von Zahlungen je Einheit in der Praxis zuweilen nicht möglich ist.

Änderungsantrag 512 Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jasenko Selimovic, Jan Huitema, Jean Arthuis, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es sich bei den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verboten um übergeordnete zwingende Bestimmungen handelt, die auf

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es sich bei den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verboten um übergeordnete zwingende Bestimmungen **für**

alle in den Anwendungsbereich fallenden Situationen anwendbar sind, **unabhängig davon, welche rechtlichen Bestimmungen ansonsten für den Liefervertrag zwischen den Vertragsparteien gelten.**

Handelsmodalitäten handelt, die auf alle in den Anwendungsbereich fallenden Situationen anwendbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 513
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es sich bei den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verboten um übergeordnete zwingende Bestimmungen handelt, die auf alle in den Anwendungsbereich fallenden Situationen anwendbar sind, unabhängig davon, welche rechtlichen Bestimmungen ansonsten für den Liefervertrag zwischen den Vertragsparteien gelten.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es sich bei den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verboten um übergeordnete zwingende Bestimmungen handelt, die auf alle in den Anwendungsbereich fallenden Situationen anwendbar sind, unabhängig davon, welche rechtlichen Bestimmungen ansonsten für den Liefervertrag zwischen den Vertragsparteien gelten. **Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Verbote strengere Vorschriften erlassen.**

Or. pt

Änderungsantrag 514
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(4a) Ein Käufer muss sicherstellen, dass die Verträge klar und eindeutig formuliert sind. In den Verträgen müssen folgende Mindestangaben enthalten sein: (a) die Vertragsparteien, (b) der Vertragsgegenstand, (c) der Umfang, der

Geänderter Text

Preis (fest oder auf der Grundlage transparenter und objektiver Kriterien), und die Qualität, (d) die Dauer für die Zahlung, (e) die Vertragsstrafen, (f) die Dauer und gegebenenfalls die Verlängerung, (g) die Gründe für die Kündigung unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist und (h) das anwendbare Recht und die Zuständigkeit.

Or. pt

Änderungsantrag 515

Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Jacques Colombier, Philippe Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kosten für die Leistungen, die sich aus der Durchführung des Liefervertrags seitens des Käufers ergeben, müssen deutlich in diesem Vertrag erläutert werden und strikt entsprechend der erbrachten Leistung festgelegt werden. Sie dürfen außerdem unter keinen Umständen eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Lieferanten gegenüber dem Käufer widerspiegeln, da dies zur Folge hätte, dass der Käufer derlei Bedingungen einseitig auferlegen kann.

Or. it

Änderungsantrag 516

Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür,

dass Vertragsklauseln oder Praktiken, die Verzugszinsen ausschließen, gemäß den Bestimmungen nach Artikel 7 der Richtlinie 2011/7/EU verboten sind.

Or. hr

Änderungsantrag 517
Laurențiu Rebegea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Den Mitgliedstaaten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Praktiken, die sie für unlauter erachten, zu verbieten.

Or. ro

Änderungsantrag 518
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Vertragsbeziehungen

(1) Lieferanten sind berechtigt, die Lieferung ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittelerzeugnisse an einen Käufer unter Vorbehalt eines schriftlichen Vertrags bzw. eines schriftlichen Angebots über einen Vertrag mit dem ersten Käufer durchzuführen.

(2) Der Vertrag bzw. das Vertragsangebot gemäß Absatz 1

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,

b) bedarf der Schriftform und

c) umfasst insbesondere die folgenden Bestandteile:

i) den Preis der Lieferung, der – statisch und vertraglich niedergelegt ist bzw. – als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von Marktindikatoren, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermengen sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln,

ii) die Menge und die Qualität der Erzeugnisse, die geliefert werden können bzw. müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen,

iii) die Laufzeit des Vertrags, wobei dieser auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann,

iv) Einzelheiten zu Zahlungsfristen und -verfahren,

v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie

vi) die im Fall höherer Gewalt geltenden Regelungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Artikel 148 und 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

(4) Die Mitgliedstaaten können bewährte Verfahren zum Abschluss langfristiger Verträge ermitteln, sich darüber austauschen und sie fördern, um die Verhandlungsposition der Erzeuger innerhalb der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken.

(5) Damit innerhalb der Europäischen Union gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, dürfen die Mitgliedstaaten keine Verpflichtung zur Verwendung schriftlicher Verträge gemäß Absatz 1 auferlegen.

Or. en

Änderungsantrag 519
Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Vertragsbeziehungen

(1) Lieferanten sind berechtigt, die Lieferung ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittelerzeugnisse an einen Käufer unter Vorbehalt einer schriftlichen Vereinbarung bzw. eines schriftlichen Vereinbarungsangebots mit dem ersten Käufer durchzuführen.

(2) Die Vereinbarung bzw. das Vereinbarungsangebot gemäß Absatz 1

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,

b) bedarf der Schriftform und

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

– fest und in der Vereinbarung genannt sein muss bzw.

– als Kombination verschiedener in der Vereinbarung festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von Marktindikatoren, in denen Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermengen sowie Qualität und Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Ausdruck kommen,

ii) die Menge und die Qualität der Erzeugnisse, die geliefert werden können bzw. müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen,

iii) die Laufzeit der Vereinbarung, die auf

bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann,

iv) Angaben zu Zahlungsverfahren und -fristen,

v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und

vi) die im Fall höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Artikel 125, 148 und 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

(4) Die Mitgliedstaaten können bewährte Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen mit langer Laufzeit festlegen, verbreiten und fördern, um so die Verhandlungsposition der Erzeuger in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken.

Or. fr

Begründung

Aktualisierung des Änderungsantrags 44, verbunden mit der Klarstellung, dass in der Zuckerwirtschaft nach Maßgabe des Artikels 125 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eigene vertragliche Regelungen gelten.

Änderungsantrag 520

Paolo De Castro, Nicola Caputo, Michel Dantin, Mairead McGuinness, Ricardo Serrão Santos, Marc Tarabella, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Vertragsbeziehungen

(1) Unbeschadet der Artikel 125 und 148 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gilt Artikel 168 der genannten Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittelerzeugnisse im Sinne von

Artikel 2 Buchstabe d dieser Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten können bewährte Verfahren zum Abschluss langfristiger Verträge ermitteln, sich darüber austauschen und sie fördern, um die Verhandlungsposition der Erzeuger innerhalb der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 521
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Die Mitgliedstaaten können Musterverträge ausarbeiten, um die Marktteilnehmer dabei zu unterstützen, die entsprechenden vertraglichen Rahmenbedingungen auszugestalten.

Gelangt eine Vertragspartei aus Gründen im Zusammenhang mit den Auslandsmärkten in eine kritische Lage, so darf im schriftlichen Einvernehmen von den Vertragsbedingungen abgewichen werden. Die Parameter und Bedingungen, die diesbezüglich als Grund herangezogen werden können, werden vertraglich festgelegt. Da auch unvorhersehbare plötzliche Marktänderungen auftreten können, ist zudem ein auf Fälle höherer Gewalt anwendbares Verfahren vertraglich festzulegen.

Or. hu

Änderungsantrag 522
Maria Lidia Senra Rodríguez

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Vertragsbeziehungen

Die Mitgliedstaaten legen einen festen Rahmen für die Beziehungen zwischen Käufern und Erzeugern fest, mit dem Mechanismen für die gemeinsame Aushandlung der Mindestpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt werden, wobei sichergestellt wird, dass mit den Preisen die Kosten und das Arbeitsentgelt gedeckt und die Warenverkaufsvorschriften eingehalten werden. Außerdem wird die Streitbeilegung geregelt.

Or. es

Änderungsantrag 523

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jasenko Selimovic, Hilde Vautmans

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Lieferant kann verlangen, dass die Handelsmodalitäten in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden, der alle einschlägigen Aspekte umfasst.

Or. en

Begründung

Damit die Lebensmittelkette fair funktioniert, muss dafür gesorgt werden, dass der Lieferant den Abschluss eines schriftlichen Vertrags auf der Grundlage der geltenden Vorschriften verlangen kann, wobei gleichzeitig allerdings sichergestellt werden muss, dass die Mitgliedstaaten nach wie vor flexibel agieren können, d. h. Verträge gemäß ihrem nationalen Recht erlauben können.

Änderungsantrag 524
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Europäische Union lässt die zuständigen nationalen Behörden in kurzen zeitlichen Abständen überprüfen und sicherstellen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie über länderübergreifende oder in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig getätigte Transaktionen eingehalten werden.

Or. es

Änderungsantrag 525
Ivari Padar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die die in Artikel 3 festgelegten Verbote auf nationaler Ebene **durchsetzt** („Durchsetzungsbehörde“).

Jeder Mitgliedstaat benennt eine **zuständige nationale** Behörde, die die **Einhaltung der** in Artikel 3 festgelegten Verbote auf nationaler Ebene **überwacht** („Durchsetzungsbehörde“).

Or. et

Änderungsantrag 526
Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde,

Jeder Mitgliedstaat benennt eine

die die in Artikel 3 festgelegten Verbote auf nationaler Ebene durchsetzt („Durchsetzungsbehörde“).

unabhängig finanzierte, transparente Behörde, die die in Artikel 3 festgelegten Verbote auf nationaler Ebene durchsetzt („Durchsetzungsbehörde“).

Or. en

Änderungsantrag 527

Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die die in Artikel 3 festgelegten Verbote auf nationaler Ebene durchsetzt („Durchsetzungsbehörde“).

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat benennt eine **einzig**e Behörde, die die in Artikel 3 festgelegten Verbote auf nationaler Ebene durchsetzt („Durchsetzungsbehörde“).

Or. en

Begründung

Es muss eine einzige öffentliche Kontrollbehörde geschaffen werden, da viele Durchsetzungsbehörden in den Mitgliedstaaten mangelnde Homogenität verursachen und die Wirksamkeit von Kontrollen senken könnten.

Änderungsantrag 528

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die die in Artikel 3 festgelegten Verbote auf nationaler Ebene durchsetzt („Durchsetzungsbehörde“).

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die die in Artikel 3 festgelegten Verbote auf nationaler Ebene durchsetzt („Durchsetzungsbehörde“), **und setzt die Kommission entsprechend in Kenntnis.**

Or. en

Änderungsantrag 529

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jean Arthuis, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die benannten Behörden verfügen über die Ressourcen, die für eine wirksame Durchsetzung der Verbote unlauterer Handelspraktiken notwendig sind, und zwar in Form von qualifiziertem Personal, das in der Lage ist, sachkundige rechtliche und wirtschaftliche Bewertungen vorzunehmen, sowie von finanziellen Mitteln und technischer und technologischer Expertise und entsprechender Ausrüstung, einschließlich einer angemessenen IT-Ausstattung.

Or. en

Änderungsantrag 530

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannte Durchsetzungsbehörde über die notwendigen Ressourcen, einschließlich ausreichender Finanzmittel und ausreichender Expertise, verfügt, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 531
Laurențiu Rebegea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Behörde ist für die Ermittlung jeglicher unlauterer Praktiken vonseiten der Käufer zuständig.

Or. ro

Änderungsantrag 532

Paolo De Castro, Nicola Caputo, Michel Dantin, Ricardo Serrão Santos, Marc Tarabella, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Zuständige Durchsetzungsbehörde

(1) Für die Untersuchung der mutmaßlichen Anwendung unlauterer Handelspraktiken durch einen Käufer ist die Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Käufer ansässig ist.

(2) Liefert ein Lieferant seine Erzeugnisse an einen mit dem Käufer verbundenen Abnehmer mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der nicht dem Ort der Niederlassung des Käufers, der im Verdacht steht, unlautere Handelspraktiken zu betreiben, entspricht, so ist die Durchsetzungsbehörde dieses Mitgliedstaats für die Untersuchung der unlauteren Handelspraktiken des Käufers zuständig. Der Abnehmer der Erzeugnisse wird in Bezug auf begangene Verstöße als gesamtschuldnerisch haftbar betrachtet.

(3) Für die Untersuchung der mutmaßlichen Anwendung unlauterer

Handelspraktiken durch einen außerhalb der EU ansässigen Käufer gegenüber einem Lieferanten ist die Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Lieferant ansässig ist.

(4) Die zuständige Behörde ist auch für die Untersuchung unlauterer Handelspraktiken betreffend die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Liefervereinbarung zuständig. Der Käufer ist in Bezug auf Verstöße von Dritten, die verbundene Dienstleistungen erbringen, als gesamtschuldnerisch haftbar zu betrachten.

Or. en

Änderungsantrag 533
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Für Marktteilnehmer, die unlautere Handelspraktiken anwenden, gilt das Recht des Staates, in dem der Schaden entstanden ist, d.h. die geschädigte Partei niedergelassen ist.

Or. hu

Änderungsantrag 534
Mairead McGuinness, Sofia Ribeiro, Michel Dantin, Angélique Delahaye, Herbert Dorfmann, Nuno Melo, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Lieferanten reichen ihre Beschwerden** bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats **ein**, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, **an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein**.

(1) **Beschwerden sind bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats einzureichen, in dem sich der Lieferant befindet. Die Durchsetzungsbehörde, bei der die Beschwerde eingeht, leitet diese im Hinblick auf die Untersuchung an die Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats weiter, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, eine verbotene Praktik zu betreiben. Ist der Käufer außerhalb der Europäischen Union ansässig, wird die Durchsetzungsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wird, tätig.**

Or. en

Änderungsantrag 535
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Lieferanten reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein**, in dem der **Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein**.

(1) **Für Marktteilnehmer, die unlautere Handelspraktiken anwenden, gilt das Recht des Staates, in dem der Schaden entstanden ist, d. h. die geschädigte Partei niedergelassen ist. Beschwerden sind bei der Durchsetzungsbehörde des Staates der geschädigten Partei einzureichen.**

Or. hu

Änderungsantrag 536
Marc Tarabella, Tibor Szanyi, Maria Gabriela Zoană, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Lieferanten** reichen ihre **Beschwerden** bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats **ein**, in dem der **Käufer** ansässig ist, **der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein**.

(1) **Beschwerden sind** bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats **einzureichen**, in dem der **Lieferant** ansässig ist.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission bietet keinen ausreichenden Schutz für den Lieferanten, der eine Beschwerde in einer Sprache verfassen muss, die nicht seine Muttersprache ist, und auf eine Art und Weise, die er nicht verstehen kann. Es ist besser, wenn Lieferanten sich an die Behörde des Mitgliedstaats wenden können, in dem sie ansässig sind, und diese Behörde die Beschwerde an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats weiterleitet, in dem der Käufer ansässig ist. Mit dem Änderungsantrag soll außerdem festgelegt werden, welche Durchsetzungsbehörde zuständig ist, wenn der unter Verdacht stehende Käufer oder der Beschwerdeführer nicht in der Europäischen Union ansässig ist.

Änderungsantrag 537

Clara Eugenia Aguilera García, Sergio Gutiérrez Prieto, Tibor Szanyi, Ricardo Serrão Santos, Nikos Androulakis

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Lieferanten** reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem der **Käufer** ansässig ist, der im Verdacht steht, **an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein**.

(1) **Die Akteure** reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem der **Akteur** ansässig ist, der im Verdacht steht, **eine verbotene Handelspraktik zu betreiben**.

Or. en

Änderungsantrag 538

Miguel Viegas

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Lieferanten reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem der Käufer ***ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein.***

Geänderter Text

(1) Lieferanten reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem ***sich die Auswirkungen durch die unlauteren Handelspraktiken ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Auswirkungen in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der Käufer das Erzeugnis verarbeitet oder vertreibt. Wenn die Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat zu spüren sind, können die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungen einleiten.***

Or. pt

Änderungsantrag 539

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Lieferanten reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, ***an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein.***

Geänderter Text

(1) Lieferanten reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, ***eine verbotene Handelspraktik zu betreiben, oder bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant ansässig ist. Ist Letzteres der Fall, leitet die Durchsetzungsbehörde die Beschwerde an die Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats weiter, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, eine verbotene Handelspraktik zu betreiben.***

Or. en

Änderungsantrag 540

Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Lieferanten reichen ihre Beschwerden** bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats **ein**, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein.

Geänderter Text

(1) **Beschwerden sind bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats einzureichen, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein. Kann ein Lieferant oder sein Vertreter keine Beschwerde** bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats **einreichen, in dem der Käufer ansässig ist, so kann er dies bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats tun, in dem er selbst ansässig ist. Diese Durchsetzungsbehörde leitet die Beschwerde sodann an die Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats weiter**, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein.

Or. it

Begründung

Mit der Änderung sollen Lieferanten oder ihre Vertreter, die keine Beschwerde bei einer ausländischen Behörde einreichen können, die Möglichkeit erhalten, dies über die zuständige Behörde des eigenen Mitgliedstaats zu tun.

Änderungsantrag 541
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Lieferanten reichen ihre Beschwerden** bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats **ein**, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen

Geänderter Text

(1) **Beschwerden sind** bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats **einzureichen**, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein, **oder bei der Durchsetzungsbehörde**

Handelspraktik beteiligt zu sein.

des Mitgliedstaats, in dem der Käufer seine Tätigkeit ausübt.

Or. fr

Änderungsantrag 542
Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Lieferanten reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein.

Geänderter Text

(1) Lieferanten reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein.
Bedient sich ein in der Europäischen Union ansässiger Käufer eines außerhalb der Europäischen Union ansässigen Käufers, um für den Einzelhandel in der Europäischen Union Erzeugnisse zu kaufen, so übernimmt er im Streitfall die Verpflichtungen des nicht in der Europäischen Union ansässigen Käufers. Beschwerden sind bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats einzureichen, in dem der Käufer ansässig ist.

Or. en

Änderungsantrag 543
Laurențiu Rebegea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Lieferanten **reichen** ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats

Geänderter Text

(1) Lieferanten **können** ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats

ein, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, **an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein.**

einreichen, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, **eine verbotene Handelspraktik zu betreiben, oder bei den Durchsetzungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie selbst ansässig sind. Diese übermittelt die Beschwerde des Lieferanten an die Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Käufer ansässig ist.**

Or. ro

Änderungsantrag 544 Bronis Ropè

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Lieferanten reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein.

Geänderter Text

(1) Lieferanten reichen ihre Beschwerden **oder Informationen über sich selbst oder den Käufer** bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein.

Or. It

Änderungsantrag 545 Susanne Melior, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Lieferanten reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein.

Geänderter Text

(1) **Bevor eine Beschwerde eingereicht wird, müssen die Beteiligten zunächst einen Dialog und ein Mediationsverfahren durchführen. Führt dies nicht zu einer Lösung, steht den Lieferanten der Beschwerdeweg offen.**

Lieferanten reichen ihre Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats ein, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein.

Or. de

Begründung

Der Artikel sollte die Möglichkeit eröffnen, Mediation und alternative Streitbeilegungsmechanismen vorzusehen, wie es auch schon die Supply Chain Initiative vorsieht. Dies kann eine effektive Alternative zu staatlichen Durchsetzungsmechanismen sein, die bestehende Geschäftsbeziehungen schädigen und mehrere Jahre andauern können.

Änderungsantrag 546 Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Lieferanten reichen ihre Beschwerden** bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats **ein**, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, **an einer verbotenen Handelspraktik beteiligt zu sein**.

Geänderter Text

(1) **Im Streitfall unterziehen sich die Parteien zunächst einem Schlichtungsverfahren. Führt dies nicht zu einer Lösung, haben Lieferanten das Recht**, bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, **eine verbotene Handelspraktik zu betreiben, Beschwerde einzureichen**.

Or. en

Änderungsantrag 547 Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Lieferanten reichen ihre Beschwerden** bei der

Geänderter Text

(1) **Die Parteien sind verpflichtet, sich einem gegebenenfalls vorgesehenen**

Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats **ein**, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an **einer verbotenen** Handelspraktik **beteiligt zu sein**.

Dialog- und Schlichtungsverfahren zu unterziehen. Führt dies nicht zu einer Lösung, haben Lieferanten das Recht, bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an **eine verbotene** Handelspraktik **zu betreiben, Beschwerde einzureichen**.

Or. en

Begründung

In dem Artikel sollten Schlichtungsverfahren und weitere alternative Streitschlichtungsverfahren niedergelegt werden, was den bereits bestehenden Supply Chain Initiative und den nationalen Dialogplattformen entsprechen und eine wirksame Alternative zu öffentlichen Durchsetzungsmaßnahmen darstellen würde, zumal es bei Letzteren zum Bruch bestehender Geschäftsbeziehungen kommen kann und sie mitunter mehrere Jahre dauern.

Änderungsantrag 548

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jean Arthuis, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Lieferanten können bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats Beschwerde einreichen, in dem der Lieferant ansässig ist. Diese Durchsetzungsbehörde leitet die Beschwerde sodann an die Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats weiter, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, eine verbotene Handelspraktik zu betreiben. Die Durchsetzungsbehörden fördern den Dialog und spielen bei der Streitschlichtung eine aktive Rolle.

Or. en

Begründung

Die Durchsetzungsbehörden müssen bei der Streitschlichtung unbedingt eine aktive Rolle spielen und die Lieferanten einschlägig beraten und verwaltungstechnisch unterstützen, zumal die damit einhergehende Belastung insbesondere für kleine Lieferanten, etwa einzelne Landwirte, enorm sein kann.

Änderungsantrag 549

Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Lieferanten können bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats Beschwerde einreichen, in dem der Lieferant ansässig ist. Diese Durchsetzungsbehörde leitet die Beschwerde sodann an die Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats weiter, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, eine verbotene Handelspraktik zu betreiben.

Or. en

Begründung

Einige KMU verfügen möglicherweise nicht über die Kapazität, Beschwerden in anderen Ländern als ihrem Niederlassungsland einzureichen. Sie sollten daher die Möglichkeit haben, sich an die Durchsetzungsbehörde in ihrem Land zu wenden, die dann in dem Verfahren als Vermittlerin agiert.

Änderungsantrag 550

Clara Eugenia Aguilera García, Sergio Gutiérrez Prieto, Tibor Szanyi, Marc Tarabella, Ricardo Serrão Santos, Nikos Androulakis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Betroffene Akteure können die Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats,

in dem sie ansässig sind, auch auffordern, die Beschwerde an die Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats weiterzuleiten, in dem der Akteur ansässig ist, der im Verdacht steht, eine verbotene Handelspraktik zu betreiben.

Or. en

Änderungsantrag 551
Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Ferner können Lieferanten Beschwerden dieser Art bei der Durchsetzungsbehörde ihres eigenen Mitgliedstaats einreichen, die die Beschwerde dann an die zuständige Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats weiterleitet, in dem der Käufer ansässig ist.

Or. en

Änderungsantrag 552
Beata Gosiewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Ferner können Lieferanten Beschwerden dieser Art bei der Durchsetzungsbehörde ihres eigenen Mitgliedstaats einreichen, die die Beschwerde dann an die zuständige Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats weiterleitet, in dem der Käufer ansässig ist.

Änderungsantrag 553
Zbigniew Kuźmiuk, Stanisław Ożóg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Ferner können Lieferanten Beschwerden dieser Art bei der Durchsetzungsbehörde ihres eigenen Mitgliedstaats einreichen, die die Beschwerde dann an die zuständige Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats weiterleitet, in dem der Käufer ansässig ist.

Or. en

Änderungsantrag 554
Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Maria Gabriela Zoană, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Durchsetzungsbehörde, bei der die Beschwerde eingeht, leitet diese sodann an die zuständige Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats weiter, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, eine verbotene Handelspraktik zu betreiben.

Or. en

Änderungsantrag 555
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Außerhalb der EU ansässige Lieferanten richten ihre Beschwerde an eine beliebige Durchsetzungsbehörde der Mitgliedstaaten. Falls sie nicht selbst zuständig ist, leitet die Durchsetzungsbehörde die Beschwerde nach Erhalt an die Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats weiter, in dem der Käufer ansässig ist, der im Verdacht steht, an eine verbotene Handelspraktik zu betreiben.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass auch Lieferanten, die außerhalb der EU ansässig sind, ein Beschwerdemechanismus offensteht, zumal die Richtlinie auch für sie gilt. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um zu verhindern, dass Diskriminierung zwischen Lieferanten aus der EU und Lieferanten aus Drittstaaten stattfindet oder es zu Wettbewerbsverzerrungen oder Handelsumlenkungen kommt. Dies ist von Bedeutung, um dazu beizutragen, dass der vertragsgemäßen Verpflichtung zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung sowie den Verpflichtungen im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 556

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Ist der Käufer außerhalb der EU ansässig, reicht der Lieferant seine Beschwerde bei der Durchsetzungsbehörde ein, in der er selbst ansässig ist. Ist der Lieferant außerhalb der EU ansässig, kann er seine Beschwerde bei einer beliebigen benannten Durchsetzungsbehörde

einreichen.

Or. en

Änderungsantrag 557

Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Ist der Käufer nicht in der EU ansässig, verfügt die zuständige Behörde über besondere Befugnisse zur Bearbeitung der Beschwerde und zur Sanktionierung gegebenenfalls festgestellter Verstöße.

Or. en

Änderungsantrag 558

Marc Tarabella, Tibor Szanyi, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Ist der Beschwerdeführer nicht in der EU ansässig, reicht er seine Beschwerde bei der Behörde des Mitgliedstaats einreichen, in dem der Käufer ansässig ist.

Or. en

Änderungsantrag 559

Anthea McIntyre, James Nicholson

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, **von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, eine Beschwerde einzureichen.**

Geänderter Text

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, **direkte und indirekte Lieferanten, Handelsverbände und sonstige Organisationen mit Fachwissen in Bezug auf Handelspraktiken in Lieferketten können Nachweise für mutmaßliche Verstöße gegen die Verbote gemäß Artikel 3 vorlegen.**

Or. en

Änderungsantrag 560
Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Erzeugerorganisationen **und** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, **eine** Beschwerde einzureichen.

Geänderter Text

(2) Erzeugerorganisationen **oder** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, **sowie Organisationen, die nachweislich über Expertenwissen über Handelspraktiken in Lebensmittelversorgungsketten verfügen,** haben das Recht, Beschwerde einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 561
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, **eine** Beschwerde einzureichen.

Geänderter Text

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, **sowie Organisationen, die mit Erzeugern zusammenarbeiten oder nachweislich über Expertenwissen über Handelspraktiken in Lebensmittelversorgungsketten verfügen, darunter nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen,** haben das Recht, Beschwerde einzureichen.

Or. en

Begründung

Um den „Angstfaktor“ zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass schutzbedürftige Akteure wirksamen Zugang zu ihren Rechten haben, muss das Recht, Beschwerde einzureichen, unbedingt auf Organisationen ausgeweitet werden, die auf die Förderung der Fairness in der Versorgungskette hinarbeiten und schutzbedürftige Akteure, also etwa kleine Lebensmittelerzeuger oder Frauen, unterstützen. Dies ist vor allem in Bezug auf Länder relevant, in denen es nur wenige rechtliche Vorgaben gibt und große Ungleichheit herrscht.

Änderungsantrag 562

Marco Zullo, Rosa D'Amato, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Auch alle anderen Organisationen mit Fachwissen im Bereich unlautere Handelspraktiken in Lieferketten haben das Recht, Beschwerde einzureichen, sofern keine Interessenkonflikte bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 563
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, eine Beschwerde einzureichen.

Geänderter Text

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen **gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, eine Beschwerde einzureichen, **damit festgestellt werden kann, ob ein Verstoß vorliegt und die Bestimmungen nach Artikel 6 angewendet werden.**

Or. en

Änderungsantrag 564

Marc Tarabella, Tibor Szanyi, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Erzeugerorganisationen und** Vereinigungen von **Erzeugerorganisationen**, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, **eine** Beschwerde einzureichen.

Geänderter Text

(2) **Erzeuger- und Lieferantenorganisationen**, Vereinigungen von **Erzeuger- und Lieferantenorganisationen**, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, **nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen** haben das Recht, Beschwerde einzureichen **und als Verfahrenspartei zu agieren.**

Or. en

Änderungsantrag 565

Paolo De Castro, Nicola Caputo, Michel Dantin, Mairead McGuinness, Ricardo Serrão Santos, Marc Tarabella, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Erzeugerorganisationen** und Vereinigungen von **Erzeugerorganisationen**, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, **eine** Beschwerde einzureichen.

Geänderter Text

(2) **Erzeuger- und Lieferantenorganisationen** und Vereinigungen von **Erzeuger- und Lieferantenorganisationen, einschließlich Vertreterorganisationen**, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, Beschwerde einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 566

Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, **eine** Beschwerde einzureichen.

Geänderter Text

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen **sowie Bauernverbände und landwirtschaftliche Berufsverbände**, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, Beschwerde einzureichen.

Or. es

Änderungsantrag 567

Clara Eugenia Aguilera García, Sergio Gutiérrez Prieto, Tibor Szanyi, Marc Tarabella, Ricardo Serrão Santos, Nikos Androulakis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Erzeugerorganisationen **und** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, **eine** Beschwerde einzureichen.

Geänderter Text

(2) Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen **und landwirtschaftliche Berufsverbände**, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, Beschwerde einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 568

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jasenko Selimovic, Jean Arthuis, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, **eine** Beschwerde einzureichen.

Geänderter Text

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, Beschwerde einzureichen **und ordnungsgemäß an dem Verfahren beteiligt zu werden**.

Or. en

Begründung

Es muss unbedingt betont werden, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit offensteht, gemäß dem nationalen Recht ihre Mitglieder zu vertreten, etwa indem sie eine Partei im Verfahren vertreten.

Änderungsantrag 569 **Tom Vandenkendelaere**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, **eine** Beschwerde einzureichen.

Geänderter Text

(2) Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, von denen ein oder mehrere Mitglieder bzw. ein oder mehrere Mitglieder ihrer Mitglieder der Auffassung sind, dass sie einer verbotenen Handelspraktik ausgesetzt sind, haben das Recht, Beschwerde einzureichen **oder im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens nach Artikel 2 Buchstabe ea tätig zu werden.**

Or. nl

Änderungsantrag 570 **Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) **Auf Antrag des Beschwerdeführers** gewährleistet **die Durchsetzungsbehörde**, dass die Identität des Beschwerdeführers **und alle sonstigen** Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen **in einem Antrag auf**

Geänderter Text

(3) **Die Durchsetzungsbehörde** gewährleistet, dass die Identität des Beschwerdeführers **sowie sonstige** Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen angeben.

vertrauliche Behandlung angeben.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass Beschwerden anonym sind und somit der „Angstfaktor“ entfällt.

Änderungsantrag 571 **Paul Brannen**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) *Auf Antrag des Beschwerdeführers* gewährleistet *die Durchsetzungsbehörde*, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen *in einem* Antrag auf vertrauliche Behandlung *angeben*.

Geänderter Text

(3) *Die Durchsetzungsbehörde* gewährleistet, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, *automatisch* vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen *angeben, aber es muss kein* Antrag auf vertrauliche Behandlung *gestellt werden*.

Or. en

Änderungsantrag 572 **Michel Dantin**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Auf Antrag des Beschwerdeführers gewährleistet die Durchsetzungsbehörde, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese

Geänderter Text

(3) Auf Antrag des Beschwerdeführers gewährleistet die Durchsetzungsbehörde, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, *während der Untersuchung* vertraulich behandelt werden. Der

Informationen in einem Antrag auf vertrauliche Behandlung angeben.

Beschwerdeführer muss diese Informationen in einem Antrag auf vertrauliche Behandlung angeben.

Or. fr

Begründung

Hiermit soll klargestellt werden, dass die Durchsetzungsbehörde die Identität des Beschwerdeführers während der Untersuchung vertraulich behandeln muss. Zudem soll die Achtung der Rechte der Verteidigung gewährleistet werden.

Änderungsantrag 573

Clara Eugenia Aguilera García, Sergio Gutiérrez Prieto, Tibor Szanyi, Marc Tarabella, Ricardo Serrão Santos, Nikos Androulakis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Auf Antrag des Beschwerdeführers gewährleistet die Durchsetzungsbehörde, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen in einem Antrag auf vertrauliche Behandlung angeben.

Geänderter Text

(3) Auf Antrag des Beschwerdeführers gewährleistet die Durchsetzungsbehörde, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen in einem Antrag auf vertrauliche Behandlung angeben. ***Die Behörden wahren während des gesamten Verfahrens die Anonymität aller betroffenen Parteien und behandeln das Verfahren und alle sensiblen Informationen vertraulich, und ferner schützen sie die Verfahrensrechte des Beklagten.***

Or. en

Begründung

Die Untersuchungen sollten in Bezug auf alle Parteien bis zum Abschluss vertraulich behandelt werden.

Änderungsantrag 574
Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Auf Antrag des Beschwerdeführers gewährleistet die Durchsetzungsbehörde, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen in einem Antrag auf vertrauliche Behandlung angeben.

Geänderter Text

(3) Auf Antrag des Beschwerdeführers gewährleistet die Durchsetzungsbehörde, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen in einem Antrag auf vertrauliche Behandlung angeben. **Die Behörden behandeln das gesamte Verfahren und alle sensiblen Informationen vertraulich, und ferner schützen sie die Verfahrensrechte beider Parteien.**

Or. en

Änderungsantrag 575
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Auf Antrag des Beschwerdeführers gewährleistet die Durchsetzungsbehörde, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen in einem Antrag auf vertrauliche Behandlung angeben.

Geänderter Text

(3) Auf Antrag des Beschwerdeführers gewährleistet die Durchsetzungsbehörde, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen in einem Antrag auf vertrauliche Behandlung angeben. **Die Behörde behandelt das gesamte Verfahren zum Schutz der Partei, gegen die sich die Beschwerde richtet,**

vertraulich.

Or. en

Änderungsantrag 576
Marco Zullo, Rosa D'Amato, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Auf Antrag des Beschwerdeführers gewährleistet die Durchsetzungsbehörde, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen in einem Antrag auf vertrauliche Behandlung angeben.

Geänderter Text

(3) Auf Antrag des Beschwerdeführers gewährleistet die Durchsetzungsbehörde, dass die Identität des Beschwerdeführers und alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, vertraulich behandelt werden. Der Beschwerdeführer muss diese Informationen in einem Antrag auf vertrauliche Behandlung angeben. ***Ferner behandelt die Behörde das Verfahren sowie die einschlägigen Untersuchungen vertraulich.***

Or. en

Änderungsantrag 577
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Werden derartige Informationen dennoch veröffentlicht, so darf der Käufer auf der Grundlage dieser Informationen gegenüber dem Lieferanten keine benachteiligenden Handlungen vornehmen. Verstößt der Käufer gegen dieses Verbot, so haftet er für den Schaden, der dem Lieferanten entsteht, was Verluste, entgangene Gewinne und

Änderungsantrag 578

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ist die Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass die Gründe, einer Beschwerde nachzugehen, nicht ausreichen, so teilt sie dem Beschwerdeführer diese Gründe mit.

Geänderter Text

(4) **Die Durchsetzungsbehörde teilt dem Beschwerdeführer binnen eines Monats nach Erhalt der Beschwerde mit, ob sie aufgrund der Beschwerde tätig wird.** Ist die Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass die Gründe, einer Beschwerde nachzugehen, nicht ausreichen, so teilt sie dem Beschwerdeführer diese Gründe mit.

Or. en

Begründung

Die Durchsetzungsbehörden sollten rasch auf Beschwerden reagieren und gegenüber den Beschwerdeführern begründen, warum Maßnahmen getroffen werden bzw. keine Maßnahmen getroffen werden.

Änderungsantrag 579

Philippe Loiseau, Jacques Colombier, Angelo Ciocca, Mara Bizzotto

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ist die Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass die Gründe, einer Beschwerde nachzugehen, nicht ausreichen, so teilt sie dem Beschwerdeführer diese Gründe mit.

Geänderter Text

(4) Ist die Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass die Gründe, einer Beschwerde nachzugehen, nicht ausreichen, so teilt sie **ausschließlich** dem Beschwerdeführer diese Gründe mit. **Der Antragsteller wird von der Ablehnung der Beschwerde per Mitteilung nach**

Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Durchsetzungsbehörde in Kenntnis gesetzt. In der Mitteilung ist anzugeben, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, vor Ablauf der in dem Mitgliedstaat der Durchsetzungsbehörde geltenden Frist Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen.

Or. fr

**Änderungsantrag 580
Luke Ming Flanagan**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Ist die Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass die Gründe, einer Beschwerde nachzugehen, nicht ausreichen, so **teilt sie** dem Beschwerdeführer **diese** Gründe **mit**.

Geänderter Text

(4) Ist die Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass die Gründe, einer Beschwerde nachzugehen, nicht ausreichen, so **legt sie diese Gründe schriftlich nieder und übermittelt** dem Beschwerdeführer **die** Gründe **für diese Entscheidung**.

Or. en

**Änderungsantrag 581
Marijana Petir**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Ist die Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass die Gründe, einer Beschwerde nachzugehen, nicht ausreichen, so teilt sie dem Beschwerdeführer diese Gründe mit.

Geänderter Text

(4) Ist die Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass die Gründe, einer Beschwerde nachzugehen, nicht ausreichen, so teilt sie dem Beschwerdeführer diese Gründe **unverzüglich** mit.

Änderungsantrag 582

Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Durchführungsbehörde setzt für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen eine angemessene Frist, trifft nach Abschluss der Untersuchungen eine begründete Entscheidung und setzt die Parteien von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine angemessene Frist für die Einleitung, Durchführung und den Abschluss der Untersuchungen sowie die Inkenntnissetzung der Parteien über die Entscheidung der Durchführungsbehörde sichergestellt.

Änderungsantrag 583

Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Jacques Colombier, Philippe Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die gemäß den vorstehenden Artikeln zuständige Behörde ist außerdem für die Untersuchung unlauterer Handelspraktiken im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Liefervertrags zuständig. Der Käufer und, falls zutreffend, der Dritte, der die Waren erhält, ist bzw. sind in Bezug auf Verstöße von Dritten, die verbundene Dienstleistungen erbringen, als gesamtschuldnerisch haftbar zu

betrachten.

Or. it

Änderungsantrag 584
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Verlängert die Durchsetzungsbehörde den Untersuchungszeitraum gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a um sechs Monate, setzt sie den Beschwerdeführer davon in Kenntnis und teilt ihm die Gründe mit.

Or. en

Begründung

Die Durchsetzungsbehörden setzt die Beschwerdeführer über die Fälle in Kenntnis, die sie betreffen.

Änderungsantrag 585
Marc Tarabella, Tibor Szanyi, Maria Gabriela Zoană, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Durchsetzungsbehörde angemessen ausgestattet und befugt ist**,

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **ihre Durchsetzungsbehörden über die erforderlichen Ressourcen für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen, darunter ausreichende Haushalts- und sonstige Ressourcen, Fachwissen, Verfahren und andere Vorkehrungen sowie kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl, und**

sie stellen sicher, dass sie befugt sind,

Or. en

Änderungsantrag 586
Anthea McIntyre, James Nicholson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörde angemessen ausgestattet **und** befugt ist,

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörde angemessen ausgestattet **ist, um darauf hinzuwirken, dass die Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ordnungsgemäß und fair funktioniert. Sie stellen sicher, dass die Behörde** befugt ist,

Or. en

Änderungsantrag 587
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Durchsetzungsbehörde** angemessen ausgestattet und befugt **ist**,

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Durchsetzungsbehörden** angemessen ausgestattet und befugt **sind**,

Or. nl

Änderungsantrag 588
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Untersuchungen **auf eigene Initiative oder** aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen;

Geänderter Text

- a) Untersuchungen aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen;

Or. fr

Änderungsantrag 589

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Untersuchungen auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen;

Geänderter Text

- a) Untersuchungen auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen, **wobei diese Untersuchungen binnen sechs Monaten abzuschließen sind, dieser Zeitraum in komplizierten, begründeten Fällen aber um sechs Monate verlängert werden kann,**

Or. en

Änderungsantrag 590

Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Untersuchungen **auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen;**

Geänderter Text

- a) Untersuchungen **einzuleiten und durchzuführen, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass ein Verstoß gegen die Verbote gemäß Artikel 3 vorliegt.**

Or. en

Änderungsantrag 591

Mairead McGuinness, Sofia Ribeiro, Michel Dantin, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Nuno Melo, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Untersuchungen auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen;

Geänderter Text

a) Untersuchungen auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen, **und zwar auch aufgrund anonymer Beschwerden oder Beschwerden von Hinweisgebern**;

Or. en

Änderungsantrag 592

Bronis Ropè

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Untersuchungen auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen;

Geänderter Text

a) Untersuchungen auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde **bzw. aufgrund der von dem Lieferanten bereitgestellten Informationen** einzuleiten und durchzuführen;

Or. It

Änderungsantrag 593

Susanne Melior, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Untersuchungen auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen;

Geänderter Text

a) Untersuchungen auf eigene Initiative **aufgrund eines Anfangsverdachts** oder aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und

durchzuführen;

Or. de

Begründung

Präzisierung

Änderungsantrag 594

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jan Huitema, Jean Arthuis

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Untersuchungen auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen;

Geänderter Text

a) Untersuchungen **proaktiv** auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 595

Marijana Petir

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) von Käufern und Lieferanten zu verlangen, alle zur Durchführung von Untersuchungen im Zusammenhang mit verbotenen Handelspraktiken erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

Geänderter Text

b) von Käufern und Lieferanten zu verlangen, alle zur Durchführung von Untersuchungen im Zusammenhang mit verbotenen Handelspraktiken erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, **die bei Handelsbeziehungen eingesetzt wurden, und zu bewerten, ob sie verboten sind oder eine Abweichung von der guten Handelspraxis darstellen;**

Or. hr

Änderungsantrag 596
Peter Jahr, Albert Deß, Norbert Lins

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Die Mitgliedstaaten müssen zur Verbesserung der Funktionsweise der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette allen Beteiligten im Falle einer Streitigkeit zwischen einem Lieferanten und einem Käufer aufgrund einer unlauteren Handelspraxis im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) ein Mediationsverfahren oder einen alternativen Streitbeilegungsmechanismus anbieten, während die Kommission den Dialog und den Austausch bewährter Verfahren zwischen allen Beteiligten auf Unionsebene erleichtern soll.

Or. de

Änderungsantrag 597
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Käufern und Lieferanten die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens gemäß Artikel 2 Buchstabe ea vorzuschlagen, damit binnen zweier Monate nach Einleitung dieses Verfahrens eine vermittelte Vereinbarung in Bezug auf die eingereichte Beschwerde erzielt wird, die von den Parteien datiert und unterzeichnet wird und eine genaue Beschreibung der Zusagen beider Seiten enthält;

Änderungsantrag 598
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***bb) auf Antrag eines Lieferanten
Mediations- oder
Streitschlichtungsfunktionen zu
übernehmen und dafür zu sorgen, dass
das Verfahren vertraulich behandelt wird,
wenn ein Lieferant einen entsprechenden
Antrag stellt;***

Or. en

Änderungsantrag 599
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) im Rahmen ihrer Untersuchungen
unangekündigte Vor-Ort-
Untersuchungen vorzunehmen;***

Or. en

Änderungsantrag 600
**Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Maria Gabriela Zoană,
Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe c

c) zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen die in Artikel 3 festgelegten Verbote vorliegt, und den Käufer aufzufordern, die verbotene Handelspraxis einzustellen. Die Behörde kann von einer solchen Entscheidung absehen, wenn dadurch die Identität eines Beschwerdeführers oder sonstige Informationen bekannt werden könnten, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, sofern der Beschwerdeführer diese Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 angegeben hat;

c) zu entscheiden, **zugunsten des Lieferanten die Einstellung der verbotenen Handelspraxis einstweilig anzuordnen, sowie zu entscheiden**, ob ein Verstoß gegen die in Artikel 3 festgelegten Verbote vorliegt, und den Käufer aufzufordern, die verbotene Handelspraxis einzustellen, **und die einschlägigen Klauseln oder rechtswidrigen Verträge für nichtig zu erklären**. Die Behörde kann von einer solchen Entscheidung absehen, wenn dadurch die Identität eines Beschwerdeführers oder sonstige Informationen bekannt werden könnten, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, sofern der Beschwerdeführer diese Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 angegeben hat;

Or. en

Änderungsantrag 601

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jasenko Selimovic, Jan Huitema

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Buchstabe c

c) zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen die in Artikel 3 festgelegten Verbote vorliegt, und den Käufer aufzufordern, die verbotene Handelspraxis einzustellen. Die Behörde kann von einer solchen Entscheidung absehen, wenn dadurch die Identität eines Beschwerdeführers oder sonstige Informationen bekannt werden könnten, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, sofern der Beschwerdeführer diese Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 angegeben hat;

c) **auf der Grundlage des geltenden nationalen Rechts** zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen die in Artikel 3 festgelegten Verbote vorliegt, und den Käufer aufzufordern, die verbotene Handelspraxis einzustellen. Die Behörde kann von einer solchen Entscheidung absehen, wenn dadurch die Identität eines Beschwerdeführers oder sonstige Informationen bekannt werden könnten, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, sofern der Beschwerdeführer diese Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3

angegeben hat;

Or. en

Änderungsantrag 602
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen die in Artikel 3 festgelegten Verbote vorliegt, und den Käufer aufzufordern, die verbotene Handelspraxis einzustellen. Die Behörde kann von einer solchen Entscheidung absehen, wenn dadurch die Identität eines Beschwerdeführers oder sonstige Informationen bekannt werden könnten, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, sofern der Beschwerdeführer diese Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 angegeben hat;

Geänderter Text

c) zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen die in Artikel 3 festgelegten Verbote vorliegt, und den Käufer aufzufordern, die verbotene Handelspraxis **unverzüglich** einzustellen. Die Behörde kann von einer solchen Entscheidung absehen, wenn dadurch die Identität eines Beschwerdeführers oder sonstige Informationen bekannt werden könnten, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schadet, sofern der Beschwerdeführer diese Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 angegeben hat;

Or. fr

Änderungsantrag 603
Mairead McGuinness, Sofia Ribeiro, Michel Dantin, Angélique Delahaye, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Nuno Melo, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Geldbuße **gegen den Urheber des Verstoßes** zu verhängen. Die Geldbuße muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;

Geänderter Text

d) **gegen die natürliche oder juristische Person, die nachweislich einen Verstoß gegen diese Richtlinie verstoßen hat**, eine Geldbuße **und gegebenenfalls andere abschreckende Sanktionen gemäß dem nationalen Recht** zu verhängen. Die Geldbuße **und gegebenenfalls die**

Sanktion muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes **sowie früherer und wiederholter Verstöße gegen diese Richtlinie** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;

Or. en

Änderungsantrag 604

Philippe Loiseau, Jacques Colombier, Angelo Ciocca, Mara Bizzotto

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. **Die Geldbuße muss** unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;

Geänderter Text

d) eine **empfindliche** Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen, **die** unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein **muss; zudem muss der Beschwerdeführer mit der Geldbuße in die Lage versetzt werden, die wirtschaftliche Situation wiederherzustellen, die vor dem Verstoß bestand; der Beschwerdeführer kann außerdem subjektive Tatbestandsmerkmale geltend machen, wenn der Verstoß seinen Interessen zuwiderlief, seinem Markenimage ein Schaden entstanden ist oder über den wirtschaftlichen Schaden hinaus zusätzlicher Schaden verursacht wurde;**

Or. fr

Änderungsantrag 605

Nicola Caputo, Clara Eugenia Aguilera García, Ricardo Serrão Santos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Geldbuße gegen den Urheber

Geänderter Text

d) eine **Strafe, zum Beispiel eine**

des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße **muss** unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;

Geldbuße **oder sonstige Sanktionen**, gegen den Urheber des Verstoßes **in Übereinstimmung mit nationalem Recht** zu verhängen. Die Geldbuße **und die sonstigen Sanktionen müssen** unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes **sowie des verursachten Schadens** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Bei der Festlegung der zu verhängenden Sanktion sind wiederholte Verstöße eines Akteurs zu berücksichtigen.**

Or. en

Änderungsantrag 606

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jasenko Selimovic, Jan Huitema

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße **muss** unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;

Geänderter Text

d) **im Einklang mit dem nationalen Recht** eine Geldbuße **oder andere Sanktionen** gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße **und die sonstigen Sanktionen müssen** unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes **sowie des verursachten Schadens und einer möglichen Wiederholungstat** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Begründung

Es muss für ausreichende Flexibilität auf der Ebene der Mitgliedstaaten gesorgt sein, da die Sanktion mit Blick auf das nationale Sanktionierungssystem verhältnismäßig sein sollte. „Geldbuße“ ist ein ziemlich spezifischer Begriff, zumal Gründe dafür vorliegen könnten, dass andere Sanktionen besser geeignet sind. Ferner müssen mögliche Wiederholungstaten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 607
Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße **muss** unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;

Geänderter Text

d) eine **Strafe, zum Beispiel eine Geldbuße oder sonstige Sanktionen**, gegen den Urheber des Verstoßes **in Übereinstimmung mit nationalem Recht** zu verhängen. Die Geldbuße **und die sonstigen Sanktionen müssen** unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Begründung

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, zu entscheiden, welche Sanktionen verhängt werden.

Änderungsantrag 608

Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Maria Gabriela Zoană, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;

Geänderter Text

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Bei der Festlegung der zu verhängenden Sanktion sind wiederholte Verstöße eines Akteurs zu berücksichtigen.**

Or. en

Änderungsantrag 609
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße **muss** unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend **sein**;

Geänderter Text

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße **ist** unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend. **Wiederholte Verstöße vonseiten desselben Käufers werden bei der Festlegung der Strafe berücksichtigt**;

Or. hr

Änderungsantrag 610
Anthea McIntyre, James Nicholson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;

Geänderter Text

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Durchsetzungsbehörde berücksichtigt ferner frühere Verstöße.**

Or. en

Änderungsantrag 611
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, **in Bezug auf den verursachten Schaden** verhältnismäßig und abschreckend sein;

Or. en

Änderungsantrag 612 **Laurențiu Rebegea**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;

Geänderter Text

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, **in Bezug auf den Schaden** verhältnismäßig und abschreckend sein;

Or. ro

Änderungsantrag 613 **Norbert Erdős**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen. Die Geldbuße muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;

Geänderter Text

d) eine Geldbuße gegen den Urheber des Verstoßes zu verhängen; die Geldbuße muss unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein; **zur Beurteilung des Ausmaßes des Schadens und zur Festlegung des Strafmaßes können die Mitgliedstaaten außerdem ein Risikoanalysemodell ausarbeiten, wobei**

*die wiederholte Anwendung unlauterer
Handelspraktiken strafverschärfend
wirken kann;*

Or. hu

Änderungsantrag 614
Bas Belder

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*da) wenn der Beschwerdeführer um
Vertraulichkeit ersucht hat, dafür zu
sorgen, dass der Urheber einschlägiger
Verstöße Entschädigung leistet.*

Or. en

Änderungsantrag 615
**Marc Tarabella, Tibor Szanyi, Maria Gabriela Zoană, Nicola Caputo, Karine Gloanec
Maurin, Momchil Nekov**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) ihre gemäß den Buchstaben c und d
getroffenen Entscheidungen zu
veröffentlichen;

e) ihre gemäß den Buchstaben c und d
getroffenen Entscheidungen **systematisch**
zu veröffentlichen.

Or. en

Begründung

*Dieser Änderungsantrag erlaubt die systematische Veröffentlichung der von den
Durchsetzungsbehörden erlassenen Entscheidungen. Dadurch werden die Unternehmen, die
unlautere Handelspraktiken anwenden, genannt und an den Pranger gestellt.*

Änderungsantrag 616

Marijana Petir

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) ihre gemäß den Buchstaben c und d getroffenen Entscheidungen zu veröffentlichen;

Geänderter Text

e) ihre gemäß den Buchstaben c und d getroffenen Entscheidungen ***einschließlich der Höhe der Geldstrafe*** zu veröffentlichen ***und sofern möglich die Vertraulichkeit des Beschwerdeführers zu schützen, wenn dieser das wünscht***;

Or. hr

**Änderungsantrag 617
Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) ***Käufer und Lieferanten in Form von Jahresberichten*** über die Tätigkeiten der Behörde ***zu informieren und in diesen Berichten*** u. a. die Anzahl der eingegangenen Beschwerden zu nennen und die eingeleiteten und abgeschlossenen Untersuchungen zu beschreiben. In diesen ***Bericht sind*** für jede Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts und das Ergebnis der Untersuchung aufzunehmen.

Geänderter Text

f) ***einen Überblick*** über die ***Durchsetzungsmaßnahmen und -*** tätigkeiten der Behörde ***in Form von Jahresberichten zu veröffentlichen und darin*** u. a. die Anzahl der eingegangenen Beschwerden zu nennen und die eingeleiteten, ***laufenden*** und abgeschlossenen Untersuchungen zu beschreiben; in diesen ***Berichten sind unter Beachtung der Vertraulichkeitsbestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften*** für jede Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts und das Ergebnis der Untersuchung aufzunehmen.

Or. fr

Begründung

Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Vertraulichkeit der Arbeit der Durchsetzungsbehörden und der laufenden Untersuchungen unter Achtung der nationalen Vertraulichkeitsbestimmungen gewahrt wird.

Änderungsantrag 618

Matt Carthy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Käufer und Lieferanten in Form von Jahresberichten über die Tätigkeiten der Behörde zu informieren und in diesen Berichten u. a. die Anzahl der eingegangenen Beschwerden **zu nennen** und die eingeleiteten und abgeschlossenen Untersuchungen zu **beschreiben**. In diesen Bericht sind für jede Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts und das Ergebnis der Untersuchung aufzunehmen.

Geänderter Text

f) Käufer und Lieferanten in Form von Jahresberichten über die Tätigkeiten der Behörde zu informieren und in diesen Berichten u. a. die Anzahl der eingegangenen Beschwerden und die eingeleiteten und abgeschlossenen Untersuchungen zu **nennen sowie eine Liste der Unternehmen darzulegen, gegen die Ergebnisse vorliegen**. In diesen Bericht sind für jede Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts und das Ergebnis der Untersuchung aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 619

Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Käufer und Lieferanten in Form von Jahresberichten über die Tätigkeiten der Behörde zu informieren und in diesen Berichten u. a. die Anzahl der eingegangenen Beschwerden zu nennen und die eingeleiteten und abgeschlossenen Untersuchungen zu beschreiben. In diesen Bericht sind für jede Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts **und** das Ergebnis der Untersuchung aufzunehmen.

Geänderter Text

f) Käufer und Lieferanten in Form von Jahresberichten über die Tätigkeiten der Behörde zu informieren und in diesen Berichten u. a. die Anzahl der eingegangenen Beschwerden zu nennen und die eingeleiteten und abgeschlossenen Untersuchungen zu beschreiben. In diesen Bericht sind für jede Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts, das Ergebnis der Untersuchung **sowie Informationen über den Ausgang des Verfahrens und die getroffene Entscheidung** aufzunehmen.

Änderungsantrag 620
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Käufer und Lieferanten in Form von Jahresberichten über die Tätigkeiten der Behörde zu informieren und in diesen Berichten u. a. die Anzahl der eingegangenen Beschwerden zu nennen und die eingeleiteten und abgeschlossenen Untersuchungen zu beschreiben. In diesen Bericht sind für jede Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts und das Ergebnis der Untersuchung aufzunehmen.

Geänderter Text

f) Käufer und Lieferanten in Form von Jahresberichten über die Tätigkeiten der Behörde zu informieren und in diesen Berichten u. a. die ***Merkmale der ermittelten unlauteren Handelspraktiken und die*** Anzahl der eingegangenen Beschwerden zu nennen und die eingeleiteten und abgeschlossenen Untersuchungen zu beschreiben. In diesen Bericht sind für jede Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts und das Ergebnis der Untersuchung aufzunehmen.

Or. ro

Änderungsantrag 621
Maria Gabriela Zoană

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Käufer und Lieferanten in Form von Jahresberichten über die Tätigkeiten der Behörde zu informieren und in diesen Berichten u. a. die Anzahl der eingegangenen Beschwerden zu nennen und die eingeleiteten und abgeschlossenen Untersuchungen zu beschreiben. In diesen Bericht sind für jede Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts und das Ergebnis der Untersuchung aufzunehmen.

Geänderter Text

f) Käufer und Lieferanten in Form von Jahresberichten über die Tätigkeiten der Behörde zu informieren und in diesen Berichten u. a. die Anzahl der eingegangenen Beschwerden zu nennen und die eingeleiteten und abgeschlossenen Untersuchungen ***sowie die Merkmale der ermittelten unlauteren Handelspraktiken*** zu beschreiben. In diesen Bericht sind für jede Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts und das

Ergebnis der Untersuchung aufzunehmen.

Or. ro

Änderungsantrag 622

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jasenko Selimovic, Jan Huitema, Jean Arthuis, Hilde Vautmans

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausübung dieser Befugnisse angemessenen Garantien in Bezug auf die Verteidigungsrechte gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegt, auch wenn der Beschwerdeführer gemäß Artikel 5 Absatz 3 eine vertrauliche Behandlung der Informationen beantragt.

Or. en

Begründung

Bei anonymen Beschwerden müssen die nationalen Vorschriften über die Transparenz von Gerichtsverfahren berücksichtigt werden. Die Identität des Beschwerdeführers muss ggf. unbedingt vertraulich behandelt werden. Allerdings muss auch dafür gesorgt sein, dass kein Widerspruch zu Artikel 6 der Europäische Menschenrechtskonvention entsteht.

Änderungsantrag 623

Sandra Kalniete

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) geschäftliche und sonstige Räumlichkeiten zu überprüfen und Gespräche zu führen.

Änderungsantrag 624
Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***fa) ein unabhängiges
Rechtsmittelsystem, in dessen Rahmen die
Beschwerdeführer eine zeitnahe
Überprüfung ihres Falls beantragen
können, einzurichten.***

Or. en

Änderungsantrag 625

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jasenko Selimovic, Jan Huitema

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***fb) Die Mitgliedstaaten können
beschließen, dass Geldbußen oder
sonstige Sanktionen von der
Durchsetzungsbehörde festgelegt und von
den zuständigen nationalen Gerichten
verhängt werden, wobei sie jedoch
sicherstellen müssen, dass diese
Geldbußen wirksam sind und eine
gleichwertige Wirkung haben wie von den
Durchsetzungsbehörden verhängten
Verwaltungssanktionen. Die verhängten
sonstigen Sanktionen müssen unter
Berücksichtigung von Art, Dauer und
Schwere des Verstoßes sowie einer
möglichen Wiederholungstat stets
wirksam, verhältnismäßig und
abschreckend sein.***

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten werden die Sanktionen von den Durchsetzungsbehörden festgelegt und grundsätzlich von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt. Dies gilt beispielsweise auch, wenn die Wettbewerbsbehörden die Vorschriften über finanzielle Sanktionen anwenden. Die Wettbewerbsbehörden schlagen einem nationalen Gericht die Verhängung einer Geldbuße vor. Um eine wirksame Umsetzung der Vorschriften zu gewährleisten, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, zu entscheiden, wie auf nationaler Ebene vorzugehen ist.

Änderungsantrag 626

Paolo De Castro, Nicola Caputo, Michel Dantin, Mairead McGuinness, Ricardo Serrão Santos, Marc Tarabella, Marco Zullo

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Pflichten der Durchsetzungsbehörde

(1) Aufgabe der Durchsetzungsbehörden ist die Kontrolle und Sicherstellung der angemessenen und fairen Funktionsweise der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette innerhalb der Union.

(2) Die Durchsetzungsbehörde unterrichtet den Beschwerdeführer innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der Beschwerde über ihre Entscheidung, der Beschwerde nachzugehen oder nicht.

(3) Ist die Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass keine hinreichenden Gründe vorliegen, um einer Beschwerde nachzugehen, so fasst sie einen förmlichen, begründeten Beschluss zur Abweisung der Beschwerde und teilt dem Beschwerdeführer diesen Beschluss mit. Der Beschluss wird gerichtlich geprüft.

(4) Ist die Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass hinreichende Gründe vorliegen, um einer Beschwerde

nachzugehen, so leitet sie eine Untersuchung ein, die innerhalb von sechs Monaten nach der Einleitung abzuschließen ist. Diese Frist von sechs Monaten kann in begründeten Fällen um sechs Monate verlängert werden.

(5) Wird im Anschluss an die Untersuchung ein Verstoß gegen die in Artikel 3 genannten Verbote festgestellt, so verlangt die Durchsetzungsbehörde vom Käufer, dass er die verbotene Handelspraktik einstellt, und verhängt gegen den Urheber des Verstoßes gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eine Geldbuße oder andere gleichwertige Sanktionen. Die Geldbuße und die sonstigen Sanktionen müssen unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes sowie des verursachten Schadens wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Bei der Festlegung der Geldbuße und der sonstigen Sanktion sind wiederholte Verstöße eines Käufers zu berücksichtigen.

(6) Die Behörde kann von Maßnahmen gemäß Absatz 5 absehen, wenn dadurch die Identität eines Beschwerdeführers oder sonstige Informationen bekannt werden könnten, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers dessen Interessen schadet, sofern der Beschwerdeführer diese Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 angegeben hat.

(7) Die Durchsetzungsbehörde kann entscheiden, ihre Beschlüsse gemäß Absatz 5 zu veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 627
Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Bedingungen und eine gemeinsame Methode festgelegt werden, nach denen die Durchsetzungsbehörden die Höhe der Geldbußen festlegen, wobei mindestens die folgenden Elemente berücksichtigt werden: der Umsatz des Urhebers des Verstoßes, der dem Urheber des Verstoßes aus der unlauteren Praktik erwachsene Vorteil, die Anzahl und der Status der Opfer des Verstoßes und der wiederholte Einsatz unlauterer Handelspraktiken durch einen Käufer.

Or. en

Änderungsantrag 628

Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Geldbußen

(1) Die Mitgliedstaaten verhängen für Verstöße gegen diese Richtlinie Geldbußen. Die Geldbuße beläuft sich auf mindestens zwei Prozent des Gesamtumsatzes des Käufers gemäß seinem letzten Jahresabschluss.

(2) Bei wiederholter unlauterer Handelspraxis durch einen Käufer entspricht die Höhe der Geldbuße der in Absatz 1 genannten Geldbuße plus weitere 20 Prozent bei jedem weiteren Verstoß.

Begründung

Mit diesem neuen Artikel sollen nach dem Beispiel anderer EU-Bestimmungen und unbeschadet nationaler Zuständigkeiten hinsichtlich der Entscheidung über die Höhe der Sanktion die Kriterien für die Festlegung der Sanktionen auf EU-Ebene standardisiert werden.

Änderungsantrag 629

Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Zusammenarbeit zwischen den
Durchsetzungsbehörden.***

EU-weites Durchsetzungsnetz

Änderungsantrag 630

Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörden wirksam zusammenarbeiten und einander bei Untersuchungen mit grenzüberschreitender Dimension Amtshilfe leisten.*

(1) *Hiermit wird ein EU-weites Durchsetzungsnetz („Netz“) eingerichtet.*

Änderungsantrag 631

Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Für die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden werden die folgenden Mechanismen eingeführt:

a) Auf Ersuchen eine ersuchende Behörde übermittelt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde umgehend alle einschlägigen Informationen, damit festgestellt werden kann, ob eine unlautere Handelspraktik betrieben wurde oder wird. Die ersuchte Behörde unternimmt angemessene erforderliche Ermittlungen, um dem Ersuchen nachzukommen.

b) Auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde trifft die ersuchte Behörde binnen höchstens sechs Monaten alle erforderlichen und verhältnismäßigen Durchsetzungsmaßnahmen, um die verbotene Handelspraktik zu beenden. Die ersuchte Behörde informiert die ersuchende Behörde regelmäßig über die Schritte und Maßnahmen, die sie ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt.

Or. en

**Änderungsantrag 632
Marijana Petir**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Verfahren grenzüberschreitenden Charakters werden von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem der Lieferant niedergelassen ist.

Or. hr

Änderungsantrag 633

Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) *Vertreter der Durchsetzungsbehörden treffen sich einmal jährlich, um über die Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Jahresberichte sowie bewährter Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zu beraten. Die Kommission leistet bei der Durchführung dieser Treffen Unterstützung.*

Geänderter Text

(2) *Das Netz dient als Plattform für eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie zur Vereinheitlichung der Verfahren der Durchsetzungsbehörden in der gesamten Union.*

Or. en

Änderungsantrag 634

Maria Heubuch

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) *Vertreter der Durchsetzungsbehörden treffen sich einmal jährlich, um über die Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Jahresberichte sowie bewährter Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zu beraten. Die Kommission leistet bei der Durchführung dieser Treffen Unterstützung.*

Geänderter Text

(2) *Vertreter der Durchsetzungsbehörden treffen sich mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Kooperationsforums unter Federführung der Kommission, um über die Anwendung dieser Richtlinie zu beraten.*

Or. en

Änderungsantrag 635
Paul Brannen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Vertreter der Durchsetzungsbehörden treffen sich einmal jährlich, um über die Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Jahresberichte sowie bewährter Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zu beraten. Die Kommission leistet bei der Durchführung dieser Treffen Unterstützung.

Geänderter Text

(2) **Die** Vertreter der Durchsetzungsbehörden treffen sich **mindestens** einmal jährlich **oder bei Bedarf öfter**, um über die Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Jahresberichte sowie bewährter Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zu beraten. Die Kommission leistet bei der Durchführung dieser Treffen Unterstützung.

Or. en

Änderungsantrag 636
Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Vertreter der Durchsetzungsbehörden treffen sich einmal jährlich, um über die Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Jahresberichte sowie bewährter Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zu beraten. Die Kommission leistet bei der Durchführung dieser Treffen Unterstützung.

Geänderter Text

(2) Vertreter der Durchsetzungsbehörden treffen sich einmal jährlich **und bei Bedarf häufiger**, um über die Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Jahresberichte sowie bewährter Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zu beraten. Die Kommission leistet bei der Durchführung dieser Treffen Unterstützung **und leitet die festgestellten Sachverhalte weiter**.

Or. hr

Änderungsantrag 637

Maria Lidia Senra Rodríguez

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Vertreter der Durchsetzungsbehörden treffen sich einmal jährlich, um über die Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Jahresberichte sowie bewährter Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zu beraten. Die Kommission leistet bei der Durchführung dieser Treffen Unterstützung.

Geänderter Text

(2) **Die** Vertreter der Durchsetzungsbehörden treffen sich einmal jährlich **oder bei Bedarf seltener**, um über die Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Jahresberichte sowie bewährter Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zu beraten. Die Kommission leistet bei der Durchführung dieser Treffen Unterstützung.

Or. es

**Änderungsantrag 638
Laurențiu Rebege**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Vertreter der Durchsetzungsbehörden treffen sich einmal jährlich, um über die Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Jahresberichte sowie bewährter Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zu beraten. Die Kommission leistet bei der Durchführung dieser Treffen Unterstützung.

Geänderter Text

(2) Vertreter der Durchsetzungsbehörden treffen sich **mindestens** einmal jährlich, um über die Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Jahresberichte sowie bewährter Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zu beraten. Die Kommission leistet bei der Durchführung dieser Treffen Unterstützung.

Or. ro

**Änderungsantrag 639
Laurențiu Rebege**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission kann Ad-hoc-Sitzungen einberufen, wenn unlautere Handelspraktiken grenzüberschreitende Dimensionen annehmen und äußerst schwerwiegende Auswirkungen haben.

Or. ro

Änderungsantrag 640

Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission erstellt und verwaltet eine Website, über die die Durchsetzungsbehörden und die Kommission Informationen austauschen können, insbesondere im Zusammenhang mit den jährlichen Treffen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 641

Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission erstellt *und verwaltet* eine Website, über die die Durchsetzungsbehörden und die Kommission Informationen austauschen können, insbesondere im Zusammenhang mit den jährlichen Treffen.

(3) Die Kommission erstellt eine Website, über die die Durchsetzungsbehörden und die Kommission Informationen austauschen können, insbesondere im Zusammenhang mit den jährlichen Treffen.

Änderungsantrag 642

Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

**Zusammensetzung des EU-weiten
Durchsetzungsnetzes**

(1) Das Netz setzt sich aus jeweils einem Vertreter jeder der in Artikel 4 genannten Durchsetzungsbehörden, zwei Vertretern der Kommission und ihren jeweiligen Stellvertretern zusammen.

(2) Das Netz tritt in regelmäßigen Abständen sowie – bei Bedarf – auf ordnungsgemäß begründetes Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats zusammen.

(3) Das Netz beteiligt sämtliche Interessenträger an der Diskussion der Anwendung der Richtlinie, um so einen Dialog und den Austausch über bewährte Verfahren zu fördern und einen gemeinsamen Ansatz zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 643

Maria Heubuch
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Koordinierungsforum

(1) Die Kommission richtet ein Koordinierungsforum ein, dem von allen Durchsetzungsbehörden benannte Vertreter angehören, und sie führt darin den Vorsitz und verwaltet es.

(2) Das Koordinierungsforum tritt mindestens einmal jährlich zusammen und gibt den Durchsetzungsbehörden die Möglichkeit,

– auf der Grundlage der Jahresberichte gemäß Artikel 9 Absatz 1 die Anwendung dieser Richtlinie überwachen und darüber zu beraten;

– sich über bewährte Verfahren und dabei insbesondere über Fälle mit grenzüberschreitender Dimension auszutauschen;

– neue unlautere Handelspraktiken zu erörtern und zu analysieren;

– bei der Festlegung und Verhängung von Sanktionen, einschließlich Geldbußen, zusammenzuarbeiten, und zwar insbesondere in Bezug auf Fälle, an denen Akteure aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind.

Or. en

Änderungsantrag 644

Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Nationale Beobachtungsstellen

(1) Die Mitgliedstaaten richten nationale Beobachtungsstellen für die Überwachung der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ein.

(2) Die nationalen Beobachtungsstellen erfüllen mindestens folgende Aufgaben:

- a) Überwachung und Evaluierung unlauterer Geschäftspraktiken anhand von Umfragen und Marktanalysen,**
- b) Meldung aller ermittelten Verstöße an die Durchsetzungsbehörde,**
- c) Erstellung von Berichten und Abgabe von Empfehlungen und**
- d) Unterstützung der Durchführungsbehörden bei der Bereitstellung von Informationen zur Erfüllung der Bestimmungen gemäß Artikel 7 und 9.**

Or. en

Begründung

Markttransparenz ist ein wichtiges Element für die Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der Wertschöpfungskette. Dieses Instrument wäre auch für die Bewertung der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf zukünftige Überarbeitungen des EU-Rechts sehr nützlich und würde den Austausch nationaler Daten erleichtern.

Änderungsantrag 645

Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Tibor Szanyi, Maria Gabriela Zoană, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7b

Koordinierte Durchsetzungsaufgaben

(1) Das Netz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Erörterung der Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Jahresberichte;**
- b) Erleichterung des Informationsaustauschs zu relevanten Themen, wie etwa den in Artikel 6**

Absatz 1 Buchstabe a genannten Untersuchungsergebnissen und neuen Fällen unlauterer Handelspraktiken;

c) Koordinierung und Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren betreffend die nationalen Rechtsvorschriften und Erfahrungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Durchsetzung auf eine koordinierte und systematische Art und Weise zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses dessen, welche spezifischen Arten von Handelspraktiken als unlautere Handelspraktiken angesehen werden sollten, sowie zur besseren Eindämmung potenzieller grenzüberschreitender unlauterer Handelspraktiken;

d) Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie und Verabschiedung von Leitlinien und Empfehlungen, um die einheitliche Anwendung zu ermöglichen, etwa durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Methode für die Festlegung von Sanktionen;

e) Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit mit anderen relevanten Netzen und Gruppen, insbesondere der Supply Chain Initiative.

(2) Die Kommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Erstellung und Verwaltung einer Website, über die die Durchsetzungsbehörden und die Kommission Informationen austauschen können, insbesondere im Zusammenhang mit den jährlichen Sitzungen;

b) Förderung der Organisation gemeinsamer Schulungsprogramme und des Austauschs von Personal zwischen Durchsetzungsbehörden und gegebenenfalls mit Durchsetzungsbehörden von Drittländern;

c) Organisation der in Artikel 7a Absatz 2 genannten Sitzungen des Netzes;

d) Förderung von technischem oder wissenschaftlichem Fachwissen zur Durchführung der Verwaltungszusammenarbeit der Durchsetzungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 646

Nicola Caputo, Marc Tarabella, Clara Eugenia Aguilera García, Ricardo Serrão Santos, Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten *können* Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erlassen, die über die Vorschriften in den Artikeln 3, 5, 6 und 7 hinausgehen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten *werden durch diese Richtlinie nicht daran gehindert, in ihrem Hoheitsgebiet strengere einzelstaatliche Rechtsvorschriften zum Verbot oder zur Sanktionierung von Handelspraktiken von Unternehmen zu erlassen und anzuwenden.*

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, strengere nationale Rechtsvorschriften vorzusehen.

Änderungsantrag 647

Franc Bogovič

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten *können* Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer

Geänderter Text

(1) Im Hinblick auf ein höheres Schutzniveau können die Mitgliedstaaten

Handelspraktiken **erlassen, die über die Vorschriften in den Artikeln 3, 5, 6 und 7 hinausgehen**, sofern diese **nationalen** Vorschriften mit den **Regeln für** das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken **beibehalten oder einführen, die strenger sind als die in dieser Richtlinie vorgesehenen** Vorschriften, **sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind**.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der nationalen Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sofern diese Vorschriften mit den **Vorschriften über** das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie muss der Situation der Mitgliedstaaten Rechnung tragen, die im Bereich unlautere Handelspraktiken strengere Vorschriften erlassen haben. Diese Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, diese Vorschriften auch künftig anzuwenden.

Änderungsantrag 648

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jasenko Selimovic, Jan Huitema, Jean Arthuis, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken **erlassen, die über die Vorschriften in den Artikeln 3, 5, 6 und 7 hinausgehen**, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Geänderter Text

Im Hinblick auf ein höheres Schutzniveau können **die Mitgliedstaaten** Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken **vorsehen, die strenger sind als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften**, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Or. en

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist es, die Position der Landwirte in der Lebensmittelkette zu sichern, die Subsidiarität bei der Umsetzung zu respektieren und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, in allen Bereichen, die die Richtlinie betrifft, strengere Vorschriften vorzusehen.

Änderungsantrag 649

Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erlassen, die über die Vorschriften in den Artikeln 3, 5, 6 und 7 hinausgehen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **strengere Vorschriften für die unter dieser Richtlinie fallenden Handelspraktiken und andere** Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erlassen, die über die Vorschriften in den Artikeln 3, 5, 6 und 7 hinausgehen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Or. pt

Änderungsantrag 650

Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erlassen, die über **die Vorschriften in den Artikeln 3, 5, 6 und 7** hinausgehen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erlassen, die über **diese Richtlinie** hinausgehen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken beizubehalten bzw. einzuführen, die über die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen hinausgehen.

Änderungsantrag 651

Clara Eugenia Aguilera García, Sergio Gutiérrez Prieto, Tibor Szanyi, Marc Tarabella, Ricardo Serrão Santos, Nikos Androulakis

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erlassen, die über die Vorschriften in den Artikeln 3, 5, 6 und 7 hinausgehen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erlassen, die über die Vorschriften in den Artikeln **I**, 3, 5, 6 und 7 hinausgehen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Begründung

Damit es nicht zu Kollisionen zwischen den bereits geltenden nationalen Rechtsvorschriften kommt, die über diese Richtlinie hinausgehen, muss Artikel 1 zum Gegenstand und zum Anwendungsbereich in die Liste der Artikel aufgenommen werden, bei denen die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette Maßnahmen treffen können, die über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinausgehen.

Änderungsantrag 652

Maria Lidia Senra Rodríguez

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften

zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erlassen, die über die Vorschriften in den Artikeln 3, 5, 6 und 7 hinausgehen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erlassen, die über die Vorschriften in den Artikeln **I**, 3, 5, 6 und 7 hinausgehen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Or. es

Änderungsantrag 653 **Michel Dantin**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erlassen, die über die Vorschriften in den Artikeln 3, 5, 6 und 7 hinausgehen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erlassen, die über die Vorschriften in den Artikeln 3, 5, 6 und 7 hinausgehen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind, ***darunter auch der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot und der Zugang zu unabhängiger und unparteiischer gerichtlicher Kontrolle.***

Or. fr

Begründung

Hiermit soll klargestellt werden, dass die Richtlinie weiter reichende, bestehende oder künftig erlassene Vorschriften unberührt lässt, sofern die Grundsätze des Funktionierens des Binnenmarkts und des Unionsrechts, etwa der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr, die Niederlassungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot und der Zugang zu unparteiischer und unabhängiger gerichtlicher Kontrolle, gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 654 **Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Mitgliedstaaten setzen die
Kommission spätestens drei Monate nach
Erlass von allen neuen nationalen
Vorschriften in Kenntnis, die über die
Bestimmungen der vorliegenden
Richtlinie hinausgehen.***

Or. fr

Begründung

Hiermit soll klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die Kommission von allen neuen nationalen Vorschriften, die über die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie hinausgehen, in Kenntnis setzen müssen.

Änderungsantrag 655

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jasenko Selimovic, Jan Huitema, Jean Arthuis, Hilde Vautmans

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Im Rahmen der Verfahren im
Zusammenhang mit Artikel 6 Buchstaben
c bis e gelten die Verwaltungs- und
Gerichtsverfahren sowie -grundsätze der
einzelnen Mitgliedstaaten.***

Or. en

Begründung

Bei anonymen Beschwerden müssen die nationalen Vorschriften über die Transparenz von Gerichtsverfahren berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 656

Elsi Katainen, Ulrike Müller, Pavel Telička, Fredrick Federley, Jan Huitema, Jean Arthuis, Hilde Vautmans

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der nationalen Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sofern diese Vorschriften mit den Vorschriften über das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Or. en

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist es, die Position der Landwirte in der Lebensmittelkette zu sichern, die Subsidiarität bei der Umsetzung zu respektieren und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, in allen Bereichen, die die Richtlinie betrifft, strengere Vorschriften vorzusehen.

**Änderungsantrag 657
Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Nationale Stelle zur Beobachtung des Funktionierens der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette

(1) Die Mitgliedstaaten können nationale Stellen zur Beobachtung des Funktionierens der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette einrichten, um die Wirtschaftsteilnehmer und Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten über das Funktionieren dieser Versorgungskette zu informieren.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Beobachtungsstellen angemessen ausgestattet und befugt sind,

a) die verfügbaren statistischen Daten zu erheben, die notwendig sind, um die Preisbildungsmechanismen und Gewinnspannen in der Lebensmittelversorgungskette und die Anwendung unlauterer Handelspraktiken zu analysieren;

b) die gesammelten Informationen zu analysieren und die für ihre Tätigkeit notwendigen Studienarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen;

c) zusammenfassende Berichte über die untersuchten Branchen auszuarbeiten und ihre Arbeiten regelmäßig zu verbreiten;

d) der Durchsetzungsbehörde im Hinblick auf die in Artikel 9 vorgesehene Ausarbeitung des Berichts über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette Beiträge zu liefern und/oder Unterstützung zu leisten.

Or. fr

Begründung

Hiermit soll festgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten nationale Stellen zur Beobachtung des Funktionierens der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette einrichten können, um die Wirtschaftsteilnehmer und Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten über das Funktionieren dieser Versorgungskette zu informieren.

Änderungsantrag 658 Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Bericht über *unlautere* Handelspraktiken in den

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Bericht über *die Anwendung der Richtlinie, wobei ein besonderer*

Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette. Dieser Bericht **muss** insbesondere alle relevanten Angaben dazu **enthalten**, wie die Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat im Vorjahr angewandt und durchgesetzt wurden.

Schwerpunkt auf die unlauteren Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette **gelegt wird**. Dieser Bericht **enthält** insbesondere alle relevanten Angaben dazu, wie die Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat im Vorjahr angewandt und durchgesetzt wurden.

Or. hr

Änderungsantrag 659

Marc Tarabella, Tibor Szanyi, Nicola Caputo, Karine Gloanec Maurin, Momchil Nekov

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Bericht über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette. Dieser Bericht muss insbesondere alle relevanten Angaben dazu enthalten, wie die Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat im Vorjahr angewandt und durchgesetzt wurden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Bericht über **die Umsetzung der Richtlinie mit einer besonderen Schwerpunktsetzung auf** unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der **Agrar- und** Lebensmittelversorgungskette. Dieser Bericht muss insbesondere alle relevanten Angaben dazu enthalten, wie die Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat im Vorjahr angewandt und durchgesetzt wurden. **Die Mitgliedstaaten stellen einen Dialog über die Funktionsweise der Versorgungskette auf ihrem Hoheitsgebiet und über die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele dieser Richtlinie mit sämtlichen Interessenträgern sicher, einschließlich Verbraucherverbänden.**

Or. en

Änderungsantrag 660
Maria Gabriela Zoană

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Bericht über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette. Dieser Bericht muss insbesondere alle relevanten Angaben **dazu** enthalten, **wie die Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat im Vorjahr angewandt und durchgesetzt wurden.**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Bericht über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette. Dieser Bericht muss insbesondere alle relevanten Angaben **zu der Anwendung der Richtlinie und der Vorschriften der Richtlinie** enthalten **sowie zu der Wirksamkeit der von der Durchsetzungsbehörde in den Mitgliedstaaten im Vorjahr umgesetzten Maßnahmen.**

Or. ro

Änderungsantrag 661
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Bericht über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der **Lebensmittelversorgungskette**. Dieser Bericht muss insbesondere alle relevanten Angaben dazu enthalten, wie die Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat im

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Bericht über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der **Lieferkette**. Dieser Bericht muss insbesondere alle relevanten Angaben dazu enthalten, wie die Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat im Vorjahr angewandt und durchgesetzt

Vorjahr angewandt und durchgesetzt wurden.

wurden.

Or. pt

Änderungsantrag 662 **Othmar Karas**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Bericht über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette. Dieser Bericht muss insbesondere alle relevanten Angaben dazu enthalten, wie die Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat im Vorjahr angewandt und durchgesetzt wurden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Bericht über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der ***Agrar- und*** Lebensmittelversorgungskette. Dieser Bericht muss insbesondere alle relevanten Angaben dazu enthalten, wie die Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat im Vorjahr angewandt und durchgesetzt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 663 **Maria Heubuch** im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) ***Frühestens*** drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der

Geänderter Text

(1) ***Spätestens*** drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie ***und danach alle zwei Jahre*** führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und

Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor.

Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor.

In dem Bericht wird besonderes Augenmerk auf die Wirksamkeit der Richtlinie beim Schutz der am stärksten gefährdeten Akteure vor unlauteren Handelspraktiken in der gesamten Lebensmittelversorgungskette sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union gelegt. Ferner wird der Beitrag der Richtlinie zur Verringerung von Lebensmittelverschwendung, zur Verbesserung der Lebensmittelqualität und zur Förderung nachhaltiger Verfahren in der Lebensmittelversorgungskette bewertet.

In dem Bericht wird der Notwendigkeit, diese Richtlinie insbesondere mit Blick auf neue unlautere Handelspraktiken zu überarbeiten, Rechnung getragen sowie auch dem Erfordernis, Daten über Betriebskosten und die Preisweitergabe entlang der Agrar- oder Lebensmittelversorgungskette zu konsultieren, damit neue Kriterien für die Festlegung fairer Preise im Rahmen von Lieferverträgen festgelegt werden können.

Die Kommission kann auf der Grundlage dieses Berichts angemessene Legislativvorschläge vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 664
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) *Frühestens drei* Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem

Geänderter Text

(1) *Spätestens fünf* Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem

Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor.

Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor. **Die Kommission legt auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Bewertung Vorschläge für gegebenenfalls notwendige Änderungen des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie vor.**

Or. en

Änderungsantrag 665 **Miguel Viegas**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) **Frühestens** drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor.

Geänderter Text

(1) **Spätestens** drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor.

Or. pt

Änderungsantrag 666 **Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Pilar Ayuso**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) **Frühestens** drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem

Geänderter Text

(1) **Spätestens** drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem

Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor.

Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor.

Or. en

Änderungsantrag 667

Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik, Sofia Ribeiro, Michel Dantin, Angélique Delahaye, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Nuno Melo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Frühestens** drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor.

Geänderter Text

(1) **Spätestens** drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor.

Or. en

Änderungsantrag 668

Marco Zullo, Rosa D'Amato, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Frühestens drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die

Geänderter Text

(1) Frühestens drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die

wichtigsten Erkenntnisse vor.

wichtigsten Erkenntnisse vor. *In dem Bericht wird die Wirksamkeit in Bezug auf den Schutz die am meisten schutzbedürftigen Akteure in der Lebensmittelversorgungskette vor unlauteren Handelspraktiken bewertet. Ferner wird in ihm bewertet, inwieweit mit dieser Richtlinie zu einer Verbesserung der Lebensmittelsicherheit, zur Förderung nachhaltiger Verfahren in der Lebensmittelversorgungskette und zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beigetragen wird.*

Or. en

Änderungsantrag 669

Mairead McGuinness, Sofia Ribeiro, Michel Dantin, Angélique Delahaye, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Nuno Melo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Im Rahmen dieser Bewertung wird unter anderem Folgendes bewertet:

a) inwieweit der Schutz der schwächsten Akteure der Agrar- und Lebensmittellieferkette vor unlauteren Handelspraktiken wirksam ist;

b) inwieweit die Zusammenarbeit der zuständigen Durchsetzungsbehörden wirksam ist;

c) ob die Benennung einer europäischen Regulierungsstelle erforderlich ist, um die Rechtsvorschriften der EU in der Lebensmittelversorgungskette durchzusetzen und die Umsetzung zu überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 670

Paolo De Castro, Nicola Caputo, Mairead McGuinness, Ricardo Serrão Santos, Marc Tarabella, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Berichterstattung über die Auswirkungen auf die Verbraucher

(1) Die Kommission führt eine Bewertung durch, um festzustellen, ob sich bestimmte unlautere Handelspraktiken nachteilig auf die Verbraucher auswirken, und sie legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

(2) Die Kommission kann auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Berichts entsprechende Legislativvorschläge vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 671

Ivari Padar

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen *spätestens sechs Monate nach* Inkrafttreten dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. *Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.*

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen *bis zum ... [zwölf Monate ab dem* Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, *und wenden diese Vorschriften ab diesem Tag an.*

Or. et

Änderungsantrag 672
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **erlassen und veröffentlichen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **setzen** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, **binnen 24 Monaten in Kraft**. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 673
Sandra Kalniete

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen **spätestens sechs Monate** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen **binnen 24 Monaten** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 674
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens **sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens **zwölf** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. ro

Änderungsantrag 675
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Vorschriften ab dem Zeitpunkt an, zu dem die Richtlinie 12 Monate in Kraft ist.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 676
Ivari Padar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Vorschriften ab dem Zeitpunkt an, zu dem die Richtlinie 12 Monate in Kraft ist.

Geänderter Text

Sie teilen der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. et

Änderungsantrag 677
Daniel Buda

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Vorschriften ab dem Zeitpunkt an, zu dem die Richtlinie **12** Monate in Kraft ist.

Geänderter Text

Sie wenden diese Vorschriften ab dem Zeitpunkt an, zu dem die Richtlinie **18** Monate in Kraft ist.

Or. ro

**Änderungsantrag 678
Ivari Padar**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für bestehende Liefervereinbarungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie geschlossen werden, können die Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie eine Übergangsfrist von höchstens einem halben Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorsehen.

Or. et